

Bundesamt für Sozialversicherung

**Kreisschreiben über das Verfahren  
in der Invalidenversicherung  
(KSVI)**

Gültig ab 1. Januar 2003

BBL, Vertrieb Publikationen, CH-3003 Bern  
[www.bbl.admin.ch/bundespublikationen](http://www.bbl.admin.ch/bundespublikationen)

318.507.03 d

## **Vorbemerkung**

Diese Neuauflage ersetzt das seit dem 1. Januar 1998 geltende Kreisschreiben und lehnt sich im Wesentlichen an die alte Fassung an. Es wurde aber inhaltlich überarbeitet, um den Neuerungen Rechnung zu tragen, die das Bundesgesetz über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) und die entsprechende Durchführungsverordnung, welche am 1. Januar 2003 in Kraft treten, mit sich bringen. Im Weiteren wurde eine ausführliche Regelung des Verfahrens bei Abklärungen im Zusammenhang mit der beruflichen Eingliederung sowie bei Abklärungen an Ort und Stelle vorgenommen. Diese Verfahrensvorschriften sollen insbesondere der einheitlichen Rechtsanwendung dienen.

Die Übersicht „Aufgabenteilung IV-Stellen – Ausgleichskassen“ – bisher als Anhang IV im Kreisschreiben integriert – wird nach Überarbeitung als Separatdruck publiziert werden.

# Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen

Einleitung

## 1. Teil: Anmeldeverfahren

1. Einreichung der Anmeldung
  - 1.1 Form
    - 1.1.1 Allgemeines
    - 1.1.2 Anmeldeformulare
    - 1.1.3 Abgabestellen
  - 1.2 Beilagen
  - 1.3 Legitimation
    - 1.3.1 Versicherte
    - 1.3.2 Behörden und Dritte
    - 1.3.3 Vertretung
  - 1.4 Einreichungsort
    - 1.4.1 IV-Stelle
    - 1.4.2 Ausgleichskasse
    - 1.4.3 Spezialstellen der Invalidenhilfe
  - 1.5 Rückzug der Anmeldung
  - 1.6 Verzicht auf Leistungen
2. Wirkung der Anmeldung
  - 2.1 Wahrung des Anspruchs im Allgemeinen
  - 2.2 Wahrung des Anspruchs bei Renten und Hilflosenentschädigungen
  - 2.3 Wahrung des Anspruchs bei Eingliederungsmassnahmen
3. Befreiung von der Schweigepflicht
4. Information der vP
5. Aufklärung und Beratung der vP
6. Registrierung der Anmeldung
7. Meldung an die ZAS/das BSV

## **2. Teil: Abklärungsverfahren**

### **1. Vorprüfungen**

- 1.1 Formelle Kontrolle
  - 1.1.1 Zuständigkeit
  - 1.1.2 Vollständigkeit der Anmeldung
  - 1.1.3 Bestehende IV-Akten
  - 1.1.4 Vorliegen eines Unfallereignisses
- 1.2 Prüfung der Personalien
- 1.3 Benachrichtigung der vP
- 1.4 Prüfung der versicherungsmässigen Voraussetzungen
  - 1.4.1 Allgemeines
  - 1.4.2 Umfang der Prüfung
  - 1.4.3 Verfahren bei Fehlen der versicherungsmässigen Voraussetzungen
- 1.5 Zusammenarbeit mit anderen Versicherungseinrichtungen
  - 1.5.1 Unfallversicherung und Militärversicherung
  - 1.5.2 Anerkannte Krankenversicherer
  - 1.5.3 Arbeitslosenversicherung

### **2. Abklärung der Verhältnisse**

- 2.1 Allgemeines
  - 2.1.1 Gegenstand der Abklärung
  - 2.1.2 Mitwirkungspflicht der vP
- 2.2 Aufgaben der IV-Stelle
- 2.3 Einholen von Auskünften
  - 2.3.1 Allgemeines
  - 2.3.2 Zur Auskunft verpflichtete Personen und Stellen
  - 2.3.3 Privatversicherer
- 2.4 Erteilen von Auskünften und Gewähren von Einsicht in IV-Akten
  - 2.4.1 Allgemeines
  - 2.4.2 Ausnahmen
- 2.5 Ärztlicher Bericht
  - 2.5.1 Allgemeines
  - 2.5.2 Zuständige/r Ärztin/Arzt
  - 2.5.3 Inhalt des ärztlichen Berichtes
- 2.6 Medizinische Gutachten
  - 2.6.1 Allgemeines
  - 2.6.2 Benachrichtigung der vP

- 2.6.3 Auftragserteilung an die begutachtende Stelle
- 2.6.4 Weitere Abklärungen nach Eingang eines Gutachtens und Orientierung der begutachtenden Stelle
- 2.7 Berufliche Eingliederung
  - 2.7.1 Auftragserteilung
  - 2.7.2 Prüfung von beruflichen Massnahmen
  - 2.7.3 Gewährung oder Ablehnung von beruflichen Massnahmen
  - 2.7.4 Überwachung von beruflichen Massnahmen
  - 2.7.5 Arbeitsvermittlung
  - 2.7.6 Abschlussbericht
- 2.8 Abklärung an Ort und Stelle
  - 2.8.1 Auftragserteilung
  - 2.8.2 Abklärung
  - 2.8.3 Abklärungsbericht
- 2.9 Kosten der Abklärungsmassnahmen
  - 2.9.1 Kostentragung
  - 2.9.2 Entschädigung für Erwerbsausfall und Spesen
  - 2.9.3 Rechnungsstellung

### **3. Teil: Festlegung der Leistung und Mitteilung der Entscheide**

- 1. Entscheid der IV-Stelle
  - 1.1 Allgemeines
  - 1.2 Begründung der Entscheide
  - 1.3 Ausfertigung und Eröffnung der Entscheide
  - 1.4 Überprüfung der Entscheide (Revision)
  - 1.5 Bindung an den Entscheid
- 2. Anhörung / Rechtliches Gehör
- 3. Stellungnahme des BSV
  - 3.1 Allgemeines
  - 3.2 Obligatorischer Vorentscheid des BSV
- 4. Entscheide über Wiedererwägung von Verfügungen / Einsprachentscheiden
- 5. Zustellung der Verfügung – Grundsatz
  - 5.1 Original
  - 5.2 Verfügungskopien

6. Entscheide über Eingliederungsmassnahmen
  - 6.1 Allgemeines
  - 6.2 Zustellung von Kopien von Verfügungen über Eingliederungsmassnahmen
7. Entscheide über Renten und Hilflosenentschädigungen
  - 7.1 Allgemeines
  - 7.2 Vorbereitung des Verfügungserlasses bei Geldleistungen
  - 7.3 Zustellung von Kopien von Verfügungen über Renten und Hilflosenentschädigungen
  - 7.4 Zustellung von Kopien von Taggeldverfügungen
8. Entgegennahme und Weiterleitung von Meldungen
9. Entscheide im Bereich der AHV (Hilflosenentschädigung, Hilfsmittel)
10. Entscheide im Bereich der EL

#### **4. Teil: Zuständigkeit von IV-Stelle und Ausgleichskasse**

1. Zuständige IV-Stelle
  - 1.1 Ordentliche Regelung
  - 1.2 Sonderfälle
    - 1.2.1 Unterbringung durch die Sozialhilfe
    - 1.2.2 Wohnsitz oder Aufenthalt im Ausland
  - 1.3 Wechsel der IV-Stelle
    - 1.3.1 Im Laufe des Verfahrens
    - 1.3.2 Nach Abschluss des Verfahrens
    - 1.3.3 Wiedererwägung von Verfügungen
  - 1.4 Zusammenarbeit der IV-Stellen
2. Zuständige Ausgleichskasse
  - 2.1 Ordentliche Regelung
  - 2.2 Sonderfälle
    - 2.2.1 Versicherte ohne Beiträge
    - 2.2.2 Wohnsitz oder Aufenthalt im Ausland
  - 2.3 Einheit des Versicherungsfalles
3. Kompetenzstreitigkeiten
4. Ausstand

## **5. Teil: Beizug von Spezialstellen**

1. Begriff und Stellung
2. Verfahren
  - 2.1 Erteilung des Auftrages
    - 2.1.1 Allgemeines
    - 2.1.2 Orientierung der vP
    - 2.1.3 Form und Inhalt des Auftrages
    - 2.1.4 Unterlagen zum Auftrag
  - 2.2 Durchführung des Auftrages und Berichterstattung
3. Vergütungen an Spezialstellen

## **6. Teil: Beizug weiterer Stellen**

1. Medizinische Abklärungsstellen (MEDAS)
2. Berufliche Abklärungsstellen (BEFAS)
  - 2.1 Zweck
  - 2.2 Auftragserteilung
  - 2.3 Form des Auftrages
  - 2.4 Art, Dauer, Verlängerung und Abbruch des Aufenthaltes
  - 2.5 Zusammenarbeit BEFAS – IV-Stelle
  - 2.6 Berichterstattung
  - 2.7 Massnahmen nach Abschluss der Abklärung (insbesondere Anordnung beruflicher Massnahmen)

## **7. Teil: Inkrafttreten**

- Anhang I Verzeichnis der in diesem Kreisschreiben erwähnten Formulare
- Anhang II Weisungen an die IV-Stellen betreffend Verwaltungshilfe für ausländische Invalidenversicherungen (vom 24. Februar 1965)
- Anhang III Vereinbarung betreffend Akteneinsicht und Auskunftserteilung
- Anhang IV Abklärung des Invaliditätsgrades im Auftrag der EL-Stellen

## Abkürzungen

AHI-Praxis	Monatsschrift über die AHV, IV und EO, herausgegeben vom Bundesamt für Sozialversicherung (bis 1992: ZAK)
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVV	Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
ALV	Arbeitslosenversicherung
ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts
ATSV	Verordnung zum Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts
AVAM	Informationssystem für die Arbeitsvermittlung und Arbeitsmarktstatistik
AVIG	Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung
AVIV	Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung
BEFAS	Berufliche Abklärungsstelle der Invalidenversicherung
BSV	Bundesamt für Sozialversicherung
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EL	Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

Entscheid	Formeller Entscheid der IV-Stelle (Verfügung, Mitteilung, Beschluss)
EVG	Eidgenössisches Versicherungsgericht
GgV	Verordnung über Geburtsgebrechen
HVA	Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Altersversicherung
HVI	Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung
IV	Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung
i.V.m.	in Verbindung mit
IV-Stelle	Invalidenversicherungs-Stelle
IVV	Verordnung über die Invalidenversicherung
KS	Kreisschreiben
KSBE	Kreisschreiben über die Eingliederungsmassnahmen beruflicher Art
KSIH	Kreisschreiben über die Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung
KSTG	Kreisschreiben über den Anspruch auf Taggelder der Invalidenversicherung
KSVI	Kreisschreiben über das Verfahren in der Invalidenversicherung
KV	Krankenversicherung

MEDAS	Medizinische Abklärungsstelle der Invalidenversicherung
MV	Militärversicherung
RWL	Rentenwegleitung
Rz	Randziffer
SAK	Schweizerische Ausgleichskasse
SUVA	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
UV	Obligatorische Unfallversicherung gemäss dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung
UVV	Verordnung über die Unfallversicherung
vP	versicherte Person(en)
VwVG	Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren
WAS	Wegleitung über die Stellung der Ausländer und Staatenlosen in der AHV/IV
WL	Wegleitung
ZAK	Monatsschrift über die AHV, IV und EO, herausgegeben vom Bundesamt für Sozialversicherung (ab 1993: AHI-Praxis)
ZAS	Zentrale Ausgleichsstelle
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch

## **Einleitung**

Dieses Kreisschreiben regelt allgemein das Verfahren im Zusammenhang mit der Abklärung der Anspruchsvoraussetzungen sowie mit der Festsetzung von Versicherungsleistungen der IV und der Hilfsmittel und Hilflosenentschädigungen der AHV. Besonderheiten des Verfahrens, die sich für einzelne Leistungsarten ergeben, werden im Zusammenhang mit dem materiellen Recht behandelt; die entsprechenden Weisungen gehen als Sondervorschriften diesem Kreisschreiben vor.

Vorbehalten bleiben ferner die besonderen Regelungen für das Verfahren bei vP im Ausland.

Wo im folgenden von Ausgleichskassen die Rede ist, sind darunter auch ihre Zweigstellen verstanden.

## **1. Teil: Anmeldeverfahren**

### **1. Einreichung der Anmeldung**

#### **1.1 Form**

##### **1.1.1 Allgemeines**

- 1001 Wer eine Leistung der IV beansprucht, hat sich auf amtlichem Formular anzumelden. Für invalide Ehegatten wird auf Rz 1041 RWL verwiesen.

##### **1.1.2 Anmeldeformulare**

- 1002 Die Anmeldung zum Bezug von Leistungen der IV und AHV erfolgt mittels Formular (s. auch Anhang I)
- 318.531 für Erwachsene;
  - 318.532 für vP vor dem 20. Altersjahr, ausgenommen für Renten und Hilflosenentschädigungen;
  - 318.267 für Hilflosenentschädigungen der IV oder der AHV;
  - 318.410 für Hilfsmittel der AHV;
  - 318.411 zur Übernahme der Mietkosten für einen Rollstuhl der AHV.
- 1003 Personen im Ausland verwenden besondere Anmeldeformulare.
- 1004 Wird der Anspruch nicht mit amtlichem Formular geltend gemacht, so ist den vP durch die IV-Stelle unter Beifügung des zutreffenden Formulars eine angemessene Frist zur nachträglichen Einreichung anzusetzen.
- 1005 Kommen vP der Aufforderung nicht nach, so ist ihnen mitzuteilen, dass ihr Begehren nicht behandelt werden kann, solange keine Anmeldung auf amtlichem Formular eingereicht wird.

- 1006 Ist bereits eine Anmeldung erfolgt, so genügt vorbehältlich Rz 1007 für die Geltendmachung neuer (gleich- oder andersartiger) Leistungen ein formloses schriftliches Begehren, sofern die zu seiner Beurteilung erforderlichen Angaben in klarer Weise in den vorhandenen Unterlagen enthalten sind.
- 1007 vP, die bei Vollendung des 18. Altersjahres von der IV eine periodische Leistung (Sonderschulbeiträge, Beiträge an hilflose Minderjährige, Leistungen für erstmalige berufliche Ausbildung) oder medizinische Massnahmen erhalten und nun ein Taggeld, eine Rente oder Hilflosenentschädigung beanspruchen, haben sich auf jeden Fall mit amtlichem Formular anzumelden. Die IV-Stelle stellt ihnen zu diesem Zweck rechtzeitig das Formular „Anmeldung zum Bezug von IV-Leistungen für Erwachsene“ (318.531) oder „Anmeldung und Fragebogen für eine Hilflosenentschädigung der AHV oder IV“ (318.267) zu.

### **1.1.3 Abgabestellen**

- 1008 Die Anmeldeformulare können kostenlos bei den IV-Stellen und den Ausgleichskassen bezogen werden.

### **1.2 Beilagen**

Der Anmeldung sind beizulegen:

- 1009 – in jedem Fall sämtliche Versicherungsausweise AHV/IV (gegebenenfalls auch liechtensteinische) der vP, deren Ehegatten und Kinder, falls diese solche Ausweise besitzen;
- 1010 – die übrigen für die betreffende Leistungsart erforderlichen Beilagen (z.B. AHV-Markenhefte, Personalausweis);

## **1.3 Legitimation**

### **1.3.1 Versicherte**

- 1011 Zur Geltendmachung von Leistungen der IV ist in erster Linie die vP befugt. Ist sie handlungsunfähig (nicht urteilsfähig, unmündig oder entmündigt), so muss der Anspruch durch die gesetzliche Vertretung geltend gemacht werden.

### **1.3.2 Behörden und Dritte**

- 1012 Behörden und Dritte, die vP in Erfüllung einer konkreten Unterhaltspflicht regelmässig unterstützen oder dauernd betreuen, haben ein eigenes Anmelde- und Bezugsrecht für IV-Leistungen an die vP (Art. 66 Abs. 1 IVV). Vorbehalten bleibt die Befreiung von der Schweigepflicht durch die vP (Rz 1040 ff.).
- 1013 Dritte sind namentlich Ehegatten, Eltern, Grosseltern, Kinder, Enkel oder Geschwister der vP.
- 1014 Zur Geltendmachung des Anspruchs auf Geldleistungen der IV sind nach dem Tode von vP deren Erben berechtigt sowie jede andere Person, die daran ein schutzwürdiges Interesse hat (ZAK 1974 S. 430).
- 1015 Durchführungsstellen für IV-Massnahmen (z.B. Spitäler oder Eingliederungsstätten) sind nicht legitimiert, Ansprüche von vP aus eigenem Recht geltend zu machen. Gleiches gilt für öffentliche und private Pensionskassen, Krankenversicherer und andere Institutionen, die vP eine Geldleistung erbringen, auf die diese einen Anspruch haben. Sie können Versicherte nicht anmelden, ohne von ihnen, ihrer gesetzlichen Vertretung oder ihren gemäss Rz 1013 berechtigten Angehörigen dazu schriftlich ermächtigt zu sein.
- 1016 Regelmässige Unterstützung oder dauernde Betreuung liegt vor, wenn sich Behörden oder Dritte seit längerer Zeit im

Sinne einer umfassenden und finanziellen Fürsorge regelmässig eines/einer vP annehmen.

- 1017 Sind Versicherte urteilsunfähig und haben sie weder Angehörige noch einen gesetzlichen Vertreter oder eine Vertreterin, so kann die Anmeldung ausnahmsweise auch durch betreuende Personen erfolgen (Art. 66 IVV, s. auch Rz 1043).
- 1018 Die vP sind in jedem Fall durch die IV-Stelle über eine Anmeldung durch Behörden oder Dritte zu orientieren.

### **1.3.3 Vertretung**

- 1019 Zur Anmeldung legitimierte Personen oder Stellen (Rz 1011 ff.) können sich durch Dritte (z.B. Anwälte, Fürsorgestellen, Medizinalpersonen, Sonderschulen, Schuldienste, Eingliederungsstätten) vertreten oder, soweit die Dringlichkeit einer Untersuchung es nicht ausschliesst, verbeiständen lassen. Die IV-Stelle hat in diesem Fall zu verlangen, dass sich die Dritten durch schriftliche Vollmacht über die Befugnis zur Anmeldung ausweisen.

## **1.4 Einreichungsort**

### **1.4.1 IV-Stelle**

- 1020 Die Anmeldung ist grundsätzlich bei der zuständigen IV-Stelle (Rz 4001) einzureichen. Aus dem Ausland reichen Schweizerbürger und -bürgerinnen sie über die IV-Stelle für Versicherte im Ausland, Staatsvertragsausländer und -ausländerinnen bei der gemäss WAS für die Entgegennahme zuständigen Stelle ein.

### **1.4.2 Ausgleichskasse**

- 1021 Anmeldungen bei Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sind rechtsgültig.
- 1022 Die Anmeldungen sind mit einem Eingangsstempel (Datum und Bezeichnung der Einreichungsstelle) oder einem entsprechenden Vermerk zu versehen und unverzüglich an die zuständige IV-Stelle weiterzuleiten (Art. 67 Abs. 2 IVV, Art. 69<sup>bis</sup> Abs. 3 AHVV).

### **1.4.3 Spezialstellen der Invalidenhilfe**

- 1023 Die bei einer öffentlichen oder privaten Spezialstelle der Invalidenhilfe (Art. 67 Abs. 3 IVV) eingereichte Anmeldung ist erst rechtsgültig, wenn sie bei einer Stelle gemäss Rz 1020 oder 1021 eingetroffen ist.

### **1.5 Rückzug der Anmeldung**

- 1024 Die vP oder ihre Vertretung kann die Anmeldung zurückziehen, sofern nicht schutzwürdige Interessen der vP selbst oder anderer beteiligter Personen dem entgegenstehen. Die Rückzugserklärung muss schriftlich und vorbehaltlos erfolgen. Ihr Empfang ist durch die IV-Stelle schriftlich zu bestätigen.

### **1.6 Verzicht auf Leistungen**

- 1025 Ein Verzicht auf Leistungen kann durch die leistungsberechtigte Person nicht rückwirkend, sondern nur für künftige Leistungen geltend gemacht werden.
- 1026 Gesuche um Verzicht auf Leistungen sind mit den Akten dem BSV zu unterbreiten.

- 1027 Der Verzicht kann jederzeit widerrufen werden. Bei Widerruf des Verzichtes können die Leistungen aber nur für die Zukunft ausgerichtet werden. Nachzahlungen für die Zeit vor dem Widerruf sind ausgeschlossen.
- 1028 Der Entscheid ist verfügungsweise festzuhalten. Die verzichtende Person ist auf die Folgen des Verzichts hinzuweisen.
- 1029 Die Frage des Leistungsverzichts stellt sich grundsätzlich erst, nachdem die IV-Stelle die Leistung verfügungsweise zugesprochen hat. Bis zu diesem Zeitpunkt kann die vP ihre Anmeldung gemäss Rz 1024 zurückziehen. Vorbehalten bleibt der Regress.

## **2. Wirkung der Anmeldung**

### **2.1 Wahrung des Anspruchs im Allgemeinen**

- 1030 Mit der Anmeldung bei der IV wahren die vP grundsätzlich alle bis zum Zeitpunkt der Verfügung bestehenden Ansprüche (ZAK 1976 S. 42).
- 1031 Das Datum der Einreichung eines formlosen Schreibens oder eines unrichtigen Formulars gilt als massgebendes Anmeldedatum im Sinne von Artikel 48 Absatz 2 IVG, sofern die Nachfrist eingehalten wird (ZAK 1970 S. 499).
- 1032 Werden nach Abschluss des Verfahrens (Rz 4010) neue (gleich- oder andersartige) Ansprüche bei der IV angemeldet, so kann die Leistung grundsätzlich nur für die der neuen Anmeldung vorangegangenen 12 Kalendermonate rückwirkend zugesprochen werden. Nur wenn aufgrund der Aktenlage anzunehmen ist, der Anspruch hätte schon anlässlich der früheren Anmeldung geprüft werden müssen (Rz 2029), bleibt diese wirksam.
- 1033 Der Anspruch auf Nachzahlung erlischt auf jeden Fall spätestens mit Ablauf von 5 Jahren nach Ende des Monats, für wel-

chen die Leistung geschuldet war (Art. 24 Abs. 1 ATSG); zum Anspruch auf Nachzahlung siehe auch RWL.

## **2.2 Wahrung des Anspruchs bei Renten und Hilflosenentschädigungen**

- 1034 Die vP haben Anspruch auf die volle Nachzahlung der Rente, wenn sie sich innerhalb von 12 Kalendermonaten seit Entstehung des Rentenanspruchs anmelden. Erfolgt die Anmeldung später als 12 Kalendermonate seit Entstehung des Rentenanspruchs, so wird die Rente nur für die der Anmeldung vorangehenden 12 Kalendermonate nachbezahlt. Die gleiche Regelung gilt für die Hilflosenentschädigung. Rz 1038 bleibt vorbehalten.

## **2.3 Wahrung des Anspruchs bei Eingliederungsmassnahmen**

Die IV trägt entsprechend den gesetzlichen Vorschriften (Art. 78 IVV) die Kosten von Eingliederungsmassnahmen,

- 1035 – die durch Beschluss vor der Durchführung bestimmt worden sind, für die vorgesehene Dauer;
- 1036 – die ohne vorgängigen Beschluss durchgeführt worden sind, vorbehältlich Rz 1038, höchstens für die der Anmeldung vorausgegangenen 12 Kalendermonate.
- 1037 Für die Kostenregelung bei den Abklärungsmassnahmen siehe Rz 2116 ff.
- 1038 Konnte die vP den anspruchsbegründenden Sachverhalt nicht kennen und meldet sie sich innert 12 Kalendermonaten nach Kenntnisnahme an, so werden auch die Kosten von Eingliederungsmassnahmen übernommen, die mehr als 12 Kalendermonate vor der Anmeldung durchgeführt wurden (ZAK 1977 S. 49). Dies gilt nicht, wenn sich die vP aus Un-

kenntnis der gesetzlichen Bestimmungen nicht rechtzeitig anmeldete (ZAK 1963 S. 93).

- 1039 Taggelder werden in dem Umfang nachbezahlt, wie die Kosten der ihnen zugrundeliegenden Eingliederungsmassnahmen rückwirkend übernommen werden.

### **3. Befreiung von der Schweigepflicht**

- 1040 Bei der Anmeldung haben die vP alle in Betracht fallenden Personen und Stellen, namentlich Medizinalpersonen, Spitäler, Heilanstalten, Arbeitgebende, öffentliche und private Versicherungen, Krankenversicherer, Amtsstellen sowie private Fürsorgeeinrichtungen zu ermächtigen, den zuständigen Stellen der AHV/IV die für die Abklärung des Anspruchs oder für die Durchführung des Rückgriffes der AHV/IV auf haftpflichtige Dritte notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- 1041 Die Befreiung von der Schweigepflicht ist auch bei einer Anmeldung durch Behörden oder Dritte (Rz 1012 und 1013) grundsätzlich von den vP selbst zu erteilen.
- 1042 Für handlungsunfähige Versicherte üben deren gesetzliche Vertreter oder Vertreterinnen dieses Recht aus.
- 1043 Ist für urteilsunfähige Versicherte noch kein gesetzlicher Vertreter bzw. keine Vertreterin bestimmt, so können die zur Anmeldung Berechtigten (Rz 1012) die Befreiung von der Schweigepflicht erteilen, wenn die Anmeldung sonst nicht weiter bearbeitet werden kann.
- 1044 Keine Befreiung von der Schweigepflicht ist nötig, wo eine gesetzliche Auskunftspflicht (Rz 2048–2055) besteht.

### **4. Information der vP**

- 1045 Die kantonalen IV-Stellen und die kantonalen Ausgleichskassen sorgen gemeinsam mindestens einmal jährlich für eine

genügende Orientierung der vP durch Publikationen in der Presse oder auf andere geeignete Weise, die auf die Leistungen der Versicherung, die Anspruchsvoraussetzungen und die Anmeldung hinweisen (Art. 57 Abs. 1 Bst. f IVG, Art. 68 IVV).

## **5. Aufklärung und Beratung der vP**

- 1046 Die IV-Stelle ist verpflichtet, im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches interessierte Personen über ihre Rechte und Pflichten aufzuklären. Stellt sie fest, dass eine vP oder ihre Angehörigen Leistungen anderer Versicherungsträger beanspruchen können, so gibt sie ihnen unverzüglich davon Kenntnis.

## **6. Registrierung der Anmeldung**

- 1047 Die bei einer IV-Stelle oder Ausgleichskasse (Rz 1021) eingehenden Anmeldungen sind mit einem Eingangsstempel (Datum und Bezeichnung der entgegennehmenden Stelle) zu versehen.
- 1048 Die IV-Stelle registriert jede Anmeldung mindestens mit Versichertennummer, Name, Vorname, Eingangsdatum und Adresse.
- 1049 Bei einer erstmaligen Anmeldung eröffnet die IV-Stelle ein neues Dossier. Eine solche liegt vor, wenn sich die vP zum ersten Mal bei der IV anmelden.

## **7. Meldung an die ZAS/das BSV**

- 1050 Umfang und Verfahren der Übermittlung statistischer Daten an die ZAS/das BSV regelt das „Kreisschreiben über die Gebrechens- und Leistungsstatistik“.

## **2. Teil: Abklärungsverfahren**

### **1. Vorprüfungen**

#### **1.1 Formelle Kontrolle**

##### **1.1.1 Zuständigkeit**

(siehe auch 4. Teil)

- 2001 Die IV-Stelle prüft ihre Zuständigkeit und leitet Anmeldungen, für die eine andere IV-Stelle zuständig ist, unter Mitteilung an die vP an diese weiter.

##### **1.1.2 Vollständigkeit der Anmeldung**

- 2002 Die IV-Stelle prüft, ob das Anmeldeformular vollständig ausgefüllt und rechtsgültig unterzeichnet ist und ob die erforderlichen Beilagen vollzählig vorhanden sind. Sie veranlasst die allenfalls notwendigen Ergänzungen.

In den Akten wird (mit Datum und Visum) vermerkt, wenn

- 2003 – Versicherte es ablehnen oder nicht in der Lage sind, vorgeschriebene Unterlagen einzureichen;
- 2004 – eingereichte Unterlagen (Versicherungs-, Personalausweis usw.) an Versicherte zurückgesandt werden (Rz 2014); erfolgt die Rücksendung mit Begleitschreiben, so genügt es, wenn ein Doppel dieses Schreibens zu den Akten gelegt wird;
- 2005 – die IV-Stelle von sich aus Ergänzungen oder Berichtigungen in der Anmeldung vornimmt.

##### **1.1.3 Bestehende IV-Akten**

- 2006 Die IV-Stelle klärt ab, ob für die vP bereits eine Anmeldung bei ihr eingereicht worden ist. Geht aus der Anmeldung her-

vor, oder bestehen andere Anzeichen dafür, dass sich schon eine andere IV-Stelle mit der/dem vP befasst hat, so sind deren Akten einzuholen (s. auch Rz 4012).

#### **1.1.4 Vorliegen eines Unfallereignisses**

- 2007 Es wird auf das KS über die Aufgaben der IV-Stellen bei der Ausübung des Rückgriffs auf haftpflichtige Dritte (KS Re-gress IV) verwiesen.
- 2008 Zu beachten ist ferner das KS über die Hilflosenentschädi-gung der AHV und IV bei unfallbedingter Hilflosigkeit.

#### **1.2 Prüfung der Personalien**

- 2009 Die IV-Stelle überprüft die in der Anmeldung enthaltenen Per-sonalien der vP auf ihre Richtigkeit. Die RWL ist sinngemäss anwendbar.
- 2010 Die Prüfung erstreckt sich auch auf die Personalien der An-gehörigen, für die eine Zusatz- oder Kinderrente beansprucht werden kann oder die bei der Bemessung des Taggeldes zu berücksichtigen sind.
- 2011 Auf dem Anmeldeformular ist zu vermerken, anhand welcher Unterlagen die Personalien überprüft worden sind und wel-che Mitarbeiter/-innen die Prüfung vorgenommen haben.
- 2012 Meldet sich eine geschiedene Person für Leistungen der IV an, oder wird aufgrund der Anmeldung festgestellt, dass eine frühere Ehe geschieden worden ist, so ist eine Kopie der An-meldung an die Ausgleichskasse weiterzuleiten, welche für die Ausrichtung einer Rente zuständig ist (Rz 4017). Die Aus-gleichskasse stellt der antragstellenden Person unverzüglich das Anmeldeformular der Einkommensteilung im Scheidung-fall zu.

### **1.3 Benachrichtigung der vP**

- 2013 Bei der erstmaligen Anmeldung bestätigt die IV-Stelle den vP, unter Beilage eines Merkblattes über die IV-Leistungen, den Eingang der Anmeldung und informiert sie über den voraussichtlichen Ablauf des Behandlungsverfahrens.
- 2014 Mit der Bestätigung ist den vP der Personalausweis (Rz 1010) und der Versicherungsausweis AHV/IV (Rz 1009) zurückzugeben. Eine Kopie des Versicherungsausweises bleibt im Dossier.
- 2015 Ergeben sich durch die erforderlichen Abklärungen ausserordentliche Verzögerungen, so sind die vP davon so bald als möglich zu benachrichtigen und über den weiteren Gang des Verfahrens zu unterrichten.

### **1.4 Prüfung der versicherungsmässigen Voraussetzungen**

#### **1.4.1 Allgemeines**

- 2016 Die verfügende IV-Stelle klärt ab und entscheidet, ob die versicherungsmässigen Voraussetzungen zum Bezüge von Leistungen der IV erfüllt sind (Art. 57 Abs. 1 Bst. a IVG; Art. 69 Abs. 1 IVV).
- 2017 Sie führt die Prüfung nötigenfalls in Verbindung mit der zuständigen Ausgleichskasse durch (Art. 60 Abs. 1 Bst. a IVG; Rz 4017).

#### **1.4.2 Umfang der Prüfung**

- 2018 Die Prüfung umfasst die Staatsangehörigkeit, Versicherten-eigenschaft, Wohnsitz und Aufenthalt und deren Dauer sowie die Beitragsdauer. Bei ausländischen Staatsangehörigen sind die RWL und die WAS zu beachten.

- 2019 Beim abgeleiteten Wohnsitz (Rz 4002) gilt, dass die Kinder eines Ausländers oder einer Ausländerin mit Wohnsitz in der Schweiz die Voraussetzungen für eigene Leistungen nur erfüllen, wenn sie sich selbst ebenfalls ununterbrochen in der Schweiz aufhalten. Befinden sie sich hingegen im Ausland, so haben sie ihren Wohnsitz nicht am Ort ihres Vaters bzw. ihrer Mutter (ZAK 1980 S. 582). Gleiches gilt im Verhältnis von Vormundschaftsbehörde und bevormundeter Person.
- 2020 Hängt der Entscheid über die versicherungsmässigen Voraussetzungen davon ab, wann die Invalidität eingetreten ist, lässt sich das aber nicht feststellen, so werden vorerst die Abklärungen gemäss Rz 2028 ff. – soweit nötig – vorgenommen.
- 2021 Sind die Akten zur Vornahme der erforderlichen Prüfungen ungenügend, so kann verlangt werden, dass der Nachweis der Versicherungsvoraussetzungen durch amtliche Ausweise oder Bescheinigungen der Arbeitgebenden erbracht wird.
- 2022 Das Ergebnis der Prüfungen ist durch die IV-Stelle (bzw. die Ausgleichskasse) aktenmässig festzuhalten. Von wichtigen Dokumenten (z.B. Ausländerausweis) ist eine Fotokopie zu den Akten zu legen.

### **1.4.3 Verfahren bei Fehlen der versicherungsmässigen Voraussetzungen**

- 2023 Hält die IV-Stelle die versicherungsmässigen Voraussetzungen nicht für erfüllt, erlässt sie nach Anhörung der Versicherten eine abweisende Verfügung. Betrifft die Abweisungsverfügung eine Rente, sind Personen mit Wohnsitz in der Schweiz in geeigneter Weise über die EL zu informieren (beispielsweise durch Beilage eines Merkblattes).

## **1.5 Zusammenarbeit mit anderen Versicherungseinrichtungen**

### **1.5.1 Unfallversicherung und Militärversicherung**

- 2024 Ergibt sich aus der Anmeldung, dass bereits ein Träger der UV (z.B. die SUVA) oder die MV Eingliederungsmassnahmen gewährt oder dass offensichtlich Ansprüche auf derartige Leistungen bestehen (z.B. bei Betriebsunfällen), so ist zur Feststellung des Umfangs der Leistungspflicht mit der betreffenden Versicherung Kontakt aufzunehmen (s. auch Rz 2054).
- 2025 Für die Abgrenzung der Leistungspflicht der verschiedenen Versicherungszweige gelten die Weisungen zu den einzelnen Leistungen (siehe auch Art. 63–71 ATSG).

### **1.5.2 Anerkannte Krankenversicherer**

- 2026 Beanspruchen Versicherte medizinische Eingliederungsmassnahmen, so ist ihrem Krankenversicherer durch die IV-Stelle direkt oder über den Schweiz. Verband für Gemeinschaftsaufgaben der Krankenversicherer (IV-Verbindungsstelle der schweizerischen Krankenkassen), Solothurn, von der erfolgten Anmeldung Kenntnis zu geben (Art. 88<sup>ter</sup> IVV). Dies geschieht mit der Zustellung der Verfügungskopie (s. Rz 3027).

### **1.5.3 Arbeitslosenversicherung**

- 2027 Für die Zusammenarbeit mit den Organen der ALV gelten die Bestimmungen des KSIH.

## **2. Abklärung der Verhältnisse**

### **2.1 Allgemeines**

#### **2.1.1 Gegenstand der Abklärung**

- 2028 Die IV-Stelle hat von Amtes wegen alle für den Entscheid erforderlichen Tatsachen festzustellen. Die zu beschaffenden Unterlagen müssen insbesondere über den Gesundheitszustand, die Tätigkeit, die Arbeits- und Eingliederungsfähigkeit der vP sowie über die Zweckmässigkeit von Eingliederungsmassnahmen Auskunft geben (Art. 69 Abs. 2 IVV).
- 2029 Die Abklärung muss sich auf sämtliche in Betracht fallenden Leistungen erstrecken, auch wenn diese nicht ausdrücklich geltend gemacht worden sind. Wird eine Rente beantragt, ist in jedem Falle zuerst die Möglichkeit einer Eingliederung zu prüfen. Haben umgekehrt Versicherte Eingliederungsmassnahmen verlangt, so muss auch abgeklärt werden, ob über ihre Begehren hinaus weitere Massnahmen oder gegebenenfalls Geldleistungen (Rente, Hilflosenentschädigung) zugesprochen werden können (ZAK 1980 S. 539).
- 2030 Für die Abklärung des Anspruchs auf einzelne Leistungen der IV bleiben im übrigen die einschlägigen Weisungen auf dem Gebiet der Geld- und Sachleistungen vorbehalten.

#### **2.1.2 Mitwirkungspflicht der vP**

- 2031 Die vP haben bei der Abklärung ihrer Ansprüche und Eingliederungsmöglichkeiten mitzuwirken. Kommen sie ihrer Verpflichtung nicht nach, so ist ihnen eine angemessene Frist zu setzen. Dabei werden sie darauf hingewiesen, dass nach ungenutzter Frist auf Grund der Akten oder durch Nichteintreten entschieden werden kann. Reagieren sie nicht, so bestimmt die IV-Stelle das weitere Vorgehen. Ob nach Lage der Akten oder durch Nichteintreten zu entscheiden ist, richtet sich nach den Umständen des Falles. Im Zweifel ist die für die vP

günstigere Variante zu wählen (ZAK 1978 S. 469; ZAK 1983 S. 540 und ZAK 1983 S. 543).

## **2.2 Aufgaben der IV-Stelle**

- 2032 Die IV-Stelle beschafft die für den Entscheid nötigen Angaben und Unterlagen.
- 2033 Sie führt Abklärungen, einschliesslich allenfalls erforderliche Erhebungen an Ort und Stelle, selber durch (ZAK 1976 S. 324). Ausnahmsweise kann sie Dritte damit beauftragen.
- 2034 Durch die Ärzte und Ärztinnen der IV-Stelle dürfen keine Untersuchungen bei vP vorgenommen werden. Jedoch kann das BSV IV-Stellen, die im Rahmen zeitlich befristeter Pilotversuche gemeinsame ärztliche Dienste zur Prüfung der medizinischen Anspruchsvoraussetzungen einrichten, die Befugnis zur ärztlichen Untersuchung bei vP innerhalb dieser Dienste erteilen (Art. 69 Abs. 4 IVV).
- 2035 Die Ergebnisse der Abklärungen sind schriftlich festzuhalten und den Akten beizufügen.

Die IV-Stelle veranlasst nötigenfalls insbesondere folgende Abklärungsmassnahmen:

- 2036 – Einholung von Arztberichten in Sonderfällen (Rz 2034 und 2073) oder von Gutachten (Rz 2074), einschliesslich Abklärungen in einer MEDAS (Rz 6001);
- 2037 – Vorladung von vP;
- 2038 – Durchführung von Eingliederungsversuchen und Beizug einer BEFAS (Rz 6008);
- 2039 – Besprechung mit Arbeitgebenden;
- 2040 – Zustellen des „Ergänzungsblatts 3 zur Anmeldung 318.276“ an die vP;

2041 – Erhebung der Einkommensverhältnisse.

## **2.3 Einholen von Auskünften**

### **2.3.1 Allgemeines**

- 2042 Die IV-Stelle holt von Amtes wegen alle für die Beurteilung des Falles erforderlichen Auskünfte ein (Art. 43 Abs. 1 ATSG).
- 2043 Im Auskunftsbegehren ist auf die Schweigepflicht der mit der Durchführung oder Beaufsichtigung der Versicherung be-  
trauten Personen gemäss Art. 33 ATSG hinzuweisen  
(Rz 2057 ff.).
- 2044 Wo Gesetz, Verordnung oder Übereinkunft (Rz 2056) die  
– unentgeltliche – Auskunftspflicht vorsehen, ist dies anzu-  
geben.
- 2045 Zur Auskunftserteilung verpflichtete Personen oder Stellen  
(Rz 2048–2056) müssen die Akten, auf denen die Auskünfte  
beruhen, zur Verfügung stellen. Die unentgeltliche Auskunfts-  
pflicht umfasst auch das Erstellen von Fotokopien, Register-  
auszügen, Bescheinigungen usw.
- 2046 Setzt die Einholung von Auskünften die Befreiung Dritter von  
der Schweigepflicht voraus (Rz 1040 ff.), so ist im Auskunfts-  
begehren auf die erteilte Vollmacht (Rz 1040, 1042 und  
1043) hinzuweisen. Auf Verlangen wird dem Dritten eine  
Fotokopie der Vollmacht zugestellt.
- 2047 Mündlich oder telefonisch eingeholte Auskünfte müssen ent-  
weder von der Auskunft erteilenden Stelle schriftlich bestätigt  
werden (falls sie von entscheidender Bedeutung sein kön-  
nen) oder sind schriftlich den Akten festzuhalten (Art. 43  
Abs. 1 ATSG). Dasselbe gilt, wenn Mitarbeitende der IV-  
Stelle ihre persönlichen Kenntnisse zur Verfügung stellen  
und sich die IV-Stelle bei ihrem Entscheid darauf stützt.

## **2.3.2 Zur Auskunft verpflichtete Personen und Stellen**

### **– Versicherte und ihre Angehörigen**

- 2048 Die vP und ihre Angehörigen müssen über die für die Anspruchsberechtigung, die Festsetzung der Leistung oder die Durchführung des Rückgriffs (Rz 2007) massgebenden Verhältnisse unentgeltlich Auskunft geben (Art. 28 Abs. 2 ATSG).
- 2049 Kommen sie dieser Pflicht nicht nach, so ist gemäss Rz 2031 vorzugehen.

### **– Arbeitgebende**

- 2050 Die gegenwärtigen und ehemaligen Arbeitgebenden von vP haben auf Verlangen über Art und Dauer der Beschäftigung und über den Lohn z.B. auf Formular „Fragebogen für die Arbeitgebenden“ (318.546) wahrheitsgetreu und unentgeltlich Auskunft zu erteilen (Art. 28 Abs. 1 ATSG).

### **– AHV- und IV-Organe**

- 2051 Die AHV- und IV-Organe müssen sich gegenseitig alle notwendigen Auskünfte erteilen und Akten zur Verfügung stellen.
- 2052 Insbesondere können die IV-Stellen, z.B. für die Festsetzung des Invaliditätsgrades, bei der für den Beitragsbezug zuständigen Ausgleichskasse Angaben über die Erwerbseinkommen verlangen. Die zuständige Ausgleichskasse erteilt die Auskünfte auf Grund der ihr zur Verfügung stehenden Unterlagen und gegebenenfalls nach Rückfrage bei andern kontenführenden Ausgleichskassen und bei den Arbeitgebenden. Nötigenfalls ist ein verwaltungsinterner Kontenauszug nach Massgabe der WL über Versicherungsausweis und individuelles Konto zu veranlassen.

## **– Verwaltungs- / Rechtspflegebehörden und Träger anderer Sozialversicherungen**

- 2053 Die entsprechenden Stellen des Bundes, der Kantone, Bezirke, Kreise und Gemeinden sind gegenüber der IV zur kostenlosen Erteilung von Auskünften und Bescheinigungen verpflichtet (Art. 32 Abs. 1 ATSG). Insbesondere haben die Versicherungseinrichtungen und Fürsorgebehörden der genannten Körperschaften, die den vP wegen Invalidität Leistungen erbringen, auf Verlangen über ihre Feststellungen und ihre Leistungen unentgeltlich Auskunft zu geben.
- 2054 Die Träger anderer Sozialversicherungen sind gegenüber der IV zur kostenlosen Auskunftserteilung verpflichtet (Art. 32 Abs. 2 ATSG). Diese Auskunftspflicht obliegt insbesondere den Trägern der UV, den Krankenversicherern (nach Art. 11 KVG), der MV, der ALV und den Einrichtungen der obligatorischen beruflichen Vorsorge.
- 2055 Auskünfte bei Zivilstandsämtern sind mit besonderem Formular „Personalausweis“ (318.271) einzuholen.

### **2.3.3 Privatversicherer**

- 2056 Für die – kostenlose – Akteneinsicht und Auskunftserteilung im Verhältnis zu privaten Versicherungsanstalten gilt die Vereinbarung in Anhang III. Die Auskunftspflicht von Privatversicherern, die sich an der Durchführung der UV beteiligen, richtet sich nach Rz 2054.

## **2.4 Erteilen von Auskünften und Gewähren von Einsicht in IV-Akten**

### **2.4.1 Allgemeines**

- 2057 Das Erteilen von Auskünften durch IV-Organen und die Einsichtnahme in Akten der IV richten sich nach dem KS über die Schweigepflicht und die Datenbekanntgabe und die Ver-

einbarung gemäss Rz 2056 (siehe auch Art. 47 f. ATSG und Art. 7 f. ATSV; Art. 66 ff. IVG und 49a ff. AHVG).

## **2.4.2 Ausnahmen**

### **– Auskünfte an Arbeitgebende, Spezialstellen und andere Durchführungsstellen**

2058 Bei der Abklärung der Eingliederungsmöglichkeiten oder der Arbeitsvermittlung dürfen die IV-Stellen den in Frage kommenden Stellen Angaben über die Person von vP – einschliesslich der Auswirkungen der Behinderung – sowie das Ergebnis ihrer bisherigen Abklärungen und Beratungen machen, welche für die Vermittlung eines Abklärungs-, Ausbildungs- oder Arbeitsplatzes unentbehrlich sind (Art 50a Abs. 1 Bst. b AHVG i.V.m. Art. 66 IVG, Art. 76 Abs. 1 Bst. f IVV).

2059 Werden zur Abklärung der beruflichen Eingliederungsfähigkeit oder zur Durchführung von Eingliederungsmassnahmen Eingliederungsstätten einschliesslich BEFAS oder Spezialstellen beigezogen, so stellt ihnen die IV-Stelle alle für die Durchführung des Auftrags notwendigen Angaben und Unterlagen zur Verfügung, bei BEFAS nach den Rz 6008 ff. Diese Regelung gilt auch für die Auskunftserteilung an Personen und Stellen, die Abklärungs- oder Eingliederungsmassnahmen gemäss einem Entscheid der IV-Stelle durchführen. Die Herausgabe medizinischer Akten richtet sich nach dem KS über die Schweigepflicht und die Datenbekanntgabe.

### **– Auskünfte an öffentliche oder private Fürsorgestellen und behandelnde Ärzte/Ärztinnen**

2060 Hält die IV-Stelle eine Kontaktnahme mit einer Fürsorgestelle für angezeigt, die eine vP bisher nicht betreut, so dürfen Verbindungsaufnahme und Auskunftserteilung nur mit Zustimmung der vP oder des gesetzlichen Vertreters/der Vertreterin erfolgen.

- 2061 Unter den gleichen Voraussetzungen können im Zusammenhang mit der Abklärung der Eingliederungsmöglichkeiten und der Durchführung von Abklärungs- und Eingliederungsmassnahmen auch jenen Personen und Stellen, die – ohne Durchführungsstelle der IV zu sein – Versicherte fürsorgerisch betreuen oder ärztlich behandeln, Auskünfte erteilt werden, soweit es die Zusammenarbeit im Interesse der vP erfordert (Art. 50a Abs. 4 AHVG i.V.m. Art. 66 IVG).

## **2.5 Ärztlicher Bericht**

### **2.5.1 Allgemeines**

- 2062 Ist die Anmeldung nicht von vornherein aussichtslos (Rz 2023), so holt die IV-Stelle, gegebenenfalls gemäss Rz 2036, auf Kosten der IV einen ärztlichen Bericht ein. Hiezu wird das Formular „Arztbericht“ (5402 d) oder „Fragebogen für den Arzt/die Ärztin betreffend Hilflosigkeit AHV/IV“ (318.268) verwendet.
- 2063 Bei Abklärung eines zahnmedizinischen Geburtsgebrechens wird dem Zahnarzt/der Zahnärztin das Formular „Zahnärztliche Beurteilung“ (318.541), bei Gebrechen gemäss den Ziffern 208–210 und 214 Anhang GgV ausserdem das Formular „Kieferorthopädische Abklärung“ (318.542) zugestellt.

### **2.5.2 Zuständige/r Ärztin/Arzt**

- 2064 Der ärztliche Bericht wird in der Regel bei jener Stelle eingeholt, wo der/die Versicherte wegen des gemeldeten Leidens zuletzt behandelt wurde.
- 2065 Steht die Behandlung erst bevor, so wird der Bericht dort eingeholt, wo sich der/die Versicherte behandeln lassen möchte.
- 2066 Lässt sich die behandelnde Ärztin oder der Arzt weder auf Grund der Anmeldung noch durch Rückfragen bei den vP eindeutig feststellen oder liegt die letzte Behandlung sehr

weit vor Einreichung der Anmeldung zurück, so wird der zuständige Arzt oder die Ärztin durch die IV-Stelle, nötigenfalls in Verbindung mit deren Arzt/Ärztin, bezeichnet. Wünsche der vP können berücksichtigt werden, doch haben diese keinen Anspruch auf freie Wahl der Ärztin oder des Arztes, wie dies bei der Durchführung medizinischer Massnahmen der Fall ist.

2067 In gleicher Weise wird vorgegangen, wenn die behandelnde Ärztin oder der Arzt nicht bereit ist, einen Arztbericht zu erstellen (siehe Art. 4 und 5 des Vertrages zwischen der Verbindung der Schweizer Ärzte und der IV vom 23. Januar 1969 [Arzttarif Seite B 10]).

2068 Erhält die IV-Stelle innert längstens zwei Monaten nach Auftragserteilung weder den Bericht noch eine Mitteilung vom Arzt oder von der Ärztin, so setzt sie ihm/ihr eine Nachfrist mit dem Hinweis, dass der Auftrag nach deren Ablauf ohne weiteres als widerrufen gilt. Eine Kopie dieser Mahnung geht an die vP. Die Nachfrist ist den besonderen Umständen anzupassen oder doch so festzulegen, dass sie für den Regelfall realitätsbezogen ist. Nach erfolglos verstrichener Nachfrist beauftragt die IV-Stelle eine andere ärztliche Stelle mit der Abklärung und teilt dies den vP mit.

### **2.5.3 Inhalt des ärztlichen Berichtes**

#### **– Allgemeines**

2069 Massgebend sind die Fragen in den Formularen gemäss Rz 2062 und 2063. Der Bericht soll in erster Linie die bisher ermittelten medizinischen Tatsachen festhalten. Ist eine Untersuchung notwendig, so ist sie auf das zur Beantwortung des Fragebogens Nötige zu beschränken.

2070 Will der angefragte Arzt/die Ärztin einen weiteren Arzt oder eine andere Ärztin beiziehen, so gelangt er/sie schriftlich an die IV-Stelle unter Angabe der gewünschten Untersuchungen und der Gründe hierfür. Der Arzt/die Ärztin der IV-Stelle ent-

scheidet darüber, ob die zusätzlichen Untersuchungen durchzuführen sind und erteilt durch die IV-Stelle gegebenenfalls einen entsprechenden Auftrag durch Zustellung eines Fragebogens mit den erforderlichen besonderen Fragen.

- 2071 Der Arzt/die Ärztin ist darauf hinzuweisen, dass diese zusätzlichen Untersuchungen nicht als Konsilium oder konsiliarische Beratung im Sinne des Tarifvertrages mit der Ärzteschaft gelten, sondern wie ein üblicher Arztbericht entschädigt werden.
- 2072 Auskünfte von Ärzten und Ärztinnen, die der IV ohne Auftrag zugehen, werden nur vergütet, wenn sie für die Zusprechung von Leistungen unerlässlich waren oder Bestandteil nachträglich zugesprochener Eingliederungsmassnahmen sind (Art. 78 Abs. 3 IVV).

### **– Sonderfälle**

- 2073 Werden noch besondere medizinische Angaben benötigt (z.B. hinsichtlich beruflicher Belastungsmöglichkeiten), so ist dies auf dem Fragebogen bzw. entsprechenden Formular oder in einem Begleitschreiben an die Ärztin/den Arzt ausdrücklich zu vermerken. Damit kann der Auftrag zur Vornahme von Spezialuntersuchungen verbunden werden. Erscheinen in einem späteren Verfahrensstadium weitere medizinische Angaben notwendig, so wird ein neuer ärztlicher Bericht (allenfalls in Form eines Spitalaustrittsberichtes) oder ein „Ärztlicher Zwischenbericht“ (318.537) eingeholt.

## **2.6 Medizinische Gutachten**

### **2.6.1 Allgemeines**

- 2074 Hält die IV-Stelle nach Kenntnisnahme der ärztlichen Berichte eine medizinische Begutachtung für nötig, so bestimmt sie die begutachtende Person/Stelle und erteilt ihr einen Auftrag (Rz 2036). Hierzu wird das Formular „Auftrag für eine

medizinische Abklärung“ (318.535) verwendet. Der vP wird mittels Kopie des Gutachtensauftrages eine Frist von 10 Tagen zur eingeräumt, um zur begutachtenden Person/Stelle entweder schriftlich oder mündlich vor Ort Einwände vorbringen zu können und allenfalls Gegenvorschläge zu machen (Art. 44 ATSG).

- 2075 Wird die begutachtende Person/Stelle wegen Befangenheit abgelehnt oder werden Einwände gegen die fachliche Qualifikation erhoben, so wird
- entweder ein neuer Auftrag erteilt oder
  - eine angemessene Frist zur Bestätigung der Teilnahme an der angeordneten Begutachtung angesetzt; die vP ist dabei auf die Säumnisfolgen hinzuweisen (Art. 43 Abs. 3 ATSG; Rz 2031).
- 2076 Nach Möglichkeit ist ein Spezialarzt/eine Spezialärztin oder eine Spitalabteilung des Kantons oder der Region zu wählen, in welcher die vP wohnt. In der Regel sind Stellen zu beauftragen, welche mit den Erfordernissen der Begutachtung in der IV vertraut sind. In schwierigen Fällen und insbesondere dort, wo medizinische Beurteilungen verschiedener Stellen zu würdigen sind, muss eine MEDAS nach Massgabe der Rz 6001–6006 mit der Abklärung beauftragt werden.
- 2077 Die IV-Stelle klärt mit der begutachtenden Stelle die Möglichkeit und die Modalitäten einer Begutachtung (ambulant/stationär, voraussichtlicher Zeitpunkt, Dauer) ab. Soweit möglich, sind die Modalitäten auch mit den vP abzusprechen.

## **2.6.2 Benachrichtigung der vP**

- 2078 Die medizinische Abklärung wird mit einer Mitteilung an die vP (Textkatalog/318.281) angeordnet. Darin wird Zeitpunkt und Dauer mitgeteilt. Sie soll in der Regel nicht mehr als eine Woche, höchstens 30 Tage betragen. Auf begründete Einwände oder Wünsche der vP und ihres Arztes/ihrer Ärztin in Zusammenhang mit der Abklärung ist Rücksicht zu nehmen, soweit dadurch die objektive Beurteilung nicht leidet.

- 2079 Eine Kopie der Mitteilung ist der für ein Taggeld zuständigen Ausgleichskasse mit dem ausgefüllten Formular „Angaben zuhanden der Ausgleichskasse für das Taggeld“ (Textkatalog/318.550.02) zuzustellen.
- 2080 Kommen Versicherte der Einladung der IV-Stelle oder der mit der Begutachtung beauftragten Stelle ohne triftigen Grund nicht nach oder verunmöglichen sie durch ihr Verhalten die Erledigung des Auftrages, so gilt Rz 2031 sinngemäss.

### **2.6.3 Auftragserteilung an die begutachtende Stelle**

- 2081 Soweit nötig sind im Auftragsformular ergänzende Fragen zu stellen oder Hinweise zu geben, allenfalls nach Rücksprache mit dem Arzt/der Ärztin der IV-Stelle. Alle für die Durchführung des Auftrags erforderlichen Akten – nicht nur die medizinischen, und insbesondere auch die Ergebnisse der Abklärungen an Ort und Stelle – sind in Fotokopie zur Verfügung zu stellen.
- 2082 Falls die vP Fragen stellen möchte, leitet die IV-Stelle diese unverändert an die begutachtende Stelle weiter. Die IV-Stelle hält in der Regel an ihrer Fragestellung fest.
- 2083 Eine Kopie des Auftragsformulars geht an den behandelnden Arzt/die Ärztin, sofern sie es wünschen und die vP zugestimmt hat (vgl. Anmeldeformular).
- 2084 Bei Verzug der begutachtenden Stelle gilt Rz 2068 sinngemäss.
- 2085 Für die begutachtende Stelle gelten in datenschutzrechtlicher Hinsicht die gleichen Abklärungsmöglichkeiten wie für die IV-Stellen. Dies gilt insbesondere für Erkundigungen/Abklärungen bei Drittpersonen. Die der IV-Stelle erteilte Vollmacht gilt damit auch für die begutachtende Stelle.

## **2.6.4 Weitere Abklärungen nach Eingang eines Gutachtens und Orientierung der begutachtenden Stelle**

2086 Im Gutachten offen oder unklar gebliebene Punkte sind durch Rückfrage zu klären. Gelingt dies nicht, so muss die Angelegenheit unter Angabe der offenen Punkte und Beifügung des Gutachtens sowie der übrigen Unterlagen dem BSV unterbreitet werden.

Die begutachtende Stelle wird über die Erledigung des Falles, sofern sie es wünscht und die vP zugestimmt hat, wie folgt informiert (Art. 76 IVV):

- 2087 – bei Eingliederungsmassnahmen mit einer Kopie der Verfügung über Eingliederungsmassnahmen der IV;
- 2088 – bei Renten und Hilflosenentschädigungen mit einer Kopie des Formulars „Mitteilung des Beschlusses betreffend Invalidität/Hilflosigkeit“ (Textkatalog/318.600) oder auf andere geeignete Weise. Damit wird nur bekanntgegeben, dass eine Leistung zugesprochen wurde, nicht deren Höhe;
- 2089 – bei Ablehnung des Anspruchs mit einer Kopie des Formulars „Verfügung betreffend AHV/IV“ (Textkatalog/318.278).

## **2.7 Berufliche Eingliederung**

### **2.7.1 Auftragserteilung**

2090 Die IV-Stelle prüft wo nötig die berufliche Eingliederung (Art. 57 Abs. 1 Bst. b und c IVG). Die Prüfung erfolgt durch entsprechend ausgebildete Fachpersonen. Dabei ist zu klären, welche beruflichen Tätigkeiten Versicherte noch ausüben könnten und ob solche Möglichkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt grundsätzlich vorhanden sind. Einschränkungen – gesundheitlicher (z.B. funktionell, Allergien) oder

anderer Art (z.B. fremdenpolizeiliche Massnahmen) – müssen berücksichtigt werden.

- 2091 Bevor eine Auftragserteilung zur Abklärung von beruflichen Massnahmen erfolgt, ist zu prüfen, ob
- eine Invalidität nach Artikel 4 IVG besteht. Liegt eine solche offensichtlich vor, ist eine Beurteilung durch den ärztlichen Dienst der IV-Stelle nicht notwendig;
  - die versicherungsmässigen Voraussetzungen erfüllt sind;
  - die notwendigen Unterlagen vorhanden sind (Arztberichte, Arbeitgeberberichte usw.);
  - aus medizinischer Sicht eine Eingliederungsfähigkeit gegeben ist;
  - berufliche Massnahmen in Frage kommen.
- 2092 Aus dem Auftrag zur Abklärung muss hervorgehen, welche Massnahmen zu prüfen sind.

### **2.7.2 Prüfung von beruflichen Massnahmen**

- 2093 Zur Abklärung gehören das Erstgespräch mit den vP und gegebenenfalls Beratungsgespräche, Tests, Eingliederungsversuche bei Arbeitgebenden und Eingliederungsstätten (s. KSBE).
- 2094 Im Rahmen des Erstgesprächs mit den vP ist eine Erhebung der Situation vorzunehmen und es sind klare Abmachungen über weitere Schritte in inhaltlicher und zeitlicher Hinsicht zu treffen.
- 2095 Das Erstgespräch ist zu dokumentieren, wobei insbesondere die nachfolgenden Elemente darzulegen sind:
- berufliche Laufbahn (Schule, Ausbildung, Sprachen, EDV-Kenntnisse usw.);
  - persönliche, familiäre und finanzielle Verhältnisse der vP;
  - Freizeitbeschäftigungen (Hobbys, Interessen);
  - Behinderung und Leistungsfähigkeit (subjektive und objektive Angaben);
  - Stellungnahme der vP (aktuelle Situation, Wünsche usw.);

- Hinweis, ob und welche Informationen über rechtliche Fragen und die Rolle der Berufsberatung den vP erteilt wurden;
  - weiteres Vorgehen.
- 2096 Leisten Versicherte der Einladung zum Erstgespräch ohne genügende Entschuldigung keine Folge, ist nach Rz 2031 vorzugehen.
- 2097 IV-Stellen können spezialisierte Personen der privaten Invalidenthilfe, Experten/Expertinnen, berufliche Abklärungsstellen und Dienste anderer Sozialversicherungsträger beziehen (Art. 59 Abs. 2 IVG). Die Drittstellen sind auf die Schweigepflicht hinzuweisen (Art. 66 Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 50 AHVG). Diese reichen der IV-Stelle nach Abschluss des Auftrags eine Bescheinigung über dessen Erledigung ein (Art. 95 Abs. 1 IVV).
- 2098 Die Dokumentation der Abklärungsergebnisse muss mindestens folgende Gesichtspunkte umfassen:
- durchgeführte Abklärungsmassnahmen (wo, wie, mit welchen Ergebnissen);
  - Angaben über mögliche Ausbildungen und Tätigkeiten für die vP, entsprechende Berufsaussichten, Stellenmarkt, Platzierungsversuche, Lohnerwartungen;
  - besondere Anforderungen an den Arbeitsplatz (z.B. Hilfsmittel, Einarbeitung);
  - vorgeschlagene Massnahmen der IV (z.B. erstmalige berufliche Ausbildung, Umschulung, Taggelder);
  - Angaben über die Kosten bzw. Mehrkosten dieser Massnahmen;
  - Stellungnahme der abklärenden Person (Rz 2101 und 2102);
  - Stellungnahme der vP.
- 2099 Den betroffenen Eingliederungsstätten kann eine Kopie der Zusammenfassung abgegeben werden.
- 2100 Die abklärende Person darf den vP gegenüber keine Zusage über allfällige Leistungen der IV machen.

### **2.7.3 Gewährung oder Ablehnung von beruflichen Massnahmen**

- 2101 Hält die abklärende Person eine Eingliederung für nicht möglich, so sind die dafür wesentlichen objektiven und konkreten Gründe zu dokumentieren. Sie darf sich nicht nur auf die subjektiven Angaben der vP stützen (ZAK 1981 S. 47).
- 2102 Gelangt die abklärende Person zum Schluss, dass Massnahmen beruflicher Art angezeigt sind, so hat sie
- die Einfachheit und Zweckmässigkeit der zu gewährenden Massnahme,
  - die Angemessenheit in Bezug auf die Fähigkeiten und die Behinderung der vP sowie
  - die realistischen Eingliederungsmöglichkeiten und den zu erwartenden Verdienst darzutun.
- 2103 Der Antrag oder beabsichtigte Entscheid muss intern kontrolliert werden. Die erfolgte Kontrolle ist zu vermerken.

### **2.7.4 Überwachung von beruflichen Massnahmen**

- 2104 Die IV-Stelle koordiniert und kontrolliert die Durchführung angeordneter Eingliederungsmassnahmen. Sie wirkt bei der sozialen Eingliederung zur Sicherung des Arbeitsplatzes mit (Art. 41 Abs. 1 Bst. e und f IVV).
- 2105 Wichtige persönliche oder telefonische Kontakte mit den vP oder Vorkommnisse sind zu dokumentieren.
- 2106 Pro Jahr hat mindestens ein dokumentierter Kontakt zu erfolgen.

### **2.7.5 Arbeitsvermittlung**

- 2107 Arbeitsvermittlung setzt die Erhebung des Profils der vP (Fähigkeiten, Neigungen, Behinderung, Motivation), die Er-

fassung des Profils möglicher Stellen sowie die Abmachungen über das konkrete Vorgehen voraus.

- 2108 Die vP sind beim Erstellen von Bewerbungsdossiers, bei der Formulierung von Stelleninseraten, bei der Stellensuche, beim Erstellen von Begleitschreiben sowie bei der Vorbereitung auf Vorstellungsgespräche zu beraten und nötigenfalls zu unterstützen.
- 2109 Die erfolgten bedeutsamen Schritte (z.B. Vermittlungsbemühungen oder Berufsberatung der vP) sind jeweils zu dokumentieren.
- 2110 Die IV-Stellen führen, in Zusammenarbeit mit den Arbeitsämtern, eine Liste offener Arbeitsstellen in ihrem Tätigkeitsgebiet (Art. 41 Abs. 2 IVV), ein Register aller relevanten Betriebe (AVAM) und eine Liste der stellensuchenden vP.

### **2.7.6 Abschlussbericht**

- 2111 Nach durchgeführten Eingliederungsmassnahmen ist ein Bericht zu erstellen und dieser hat mindestens
- eine Stellungnahme der abklärenden Person zur erfolgten Eingliederung mit Angaben zum Jahreslohn oder zu möglichen und zumutbaren Tätigkeiten sowie
  - allfällige Anträge auf andere Leistungen der IV zu enthalten.

## **2.8 Abklärung an Ort und Stelle**

### **2.8.1 Auftragserteilung**

- 2112 Ein Auftrag für eine Abklärung an Ort und Stelle ist in den nachstehend aufgeführten Fällen zu erteilen. Sind die persönlichen Verhältnisse der vP bereits genügend bekannt und aktenmässig belegt, kann von einer Auftragserteilung abgesehen werden. Bei Erstanmeldungen ist jedoch immer eine

Abklärung an Ort und Stelle durchzuführen. Die Abklärungen werden durch fachlich geschultes Personal durchgeführt.

Geldleistungen	Abklärungskreise
Renten	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Im Haushalt tätige und andere nicht erwerbstätige Personen</li> <li>– Im Haushalt tätige Personen mit Teilerwerbstätigkeit und/oder Mitarbeit im Betrieb der Partnerin/des Partners</li> <li>– Selbstständigerwerbende mit Einzel- firma, einfacher Gesellschaft, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft</li> <li>– In- oder Teilhaber von Aktiengesellschaften oder von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die mit Selbstständigerwerbenden vergleichbar sind</li> <li>– Landwirte/Landwirtinnen</li> <li>– Unselbstständigerwerbende und Privatiers ausnahmsweise bei unklaren Verhältnissen</li> </ul>
Hilflosenentschädigungen der IV oder AHV	– hilflose Erwachsene

Sachleistungen	Abklärungskreise
Pflegebeiträge	– hilflose Minderjährige
Hauspflegeentschädigungen	– Ermittlung des entschädigungsberechtigten Mehraufwandes
Hilfsmittel	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Im Haushalt tätige Personen in Spezialfällen, wie z.B. Treppenlift, Motorisierung</li> <li>– Landwirte/Landwirtinnen und Selbstständigerwerbende inkl. selbst amortisierende Darlehen</li> </ul>

2113 Sämtlichen Abklärungsaufträgen sind (Haus-)Arztberichte, Spitalberichte und sofern vorhanden Gutachten/Expertisen sowie Akten von anderen betroffenen Versicherungen, wie

Krankentaggeldabrechnungen/Unfallkarten und allenfalls weitere Akten von der KV, UV, BV, MV oder von Privatversicherungen beizulegen. Bei Rentengesuchen sind noch zusätzlich folgende Unterlagen anzufügen:

- IK-Auszüge;
- Buchhaltungsabschlüsse der letzten 5 Jahre sowie die letzte Beitragsverfügung bei Selbstständigerwerbenden (inkl. Landwirten/Landwirtinnen);
- Steuerakten, wenn keine Buchhaltungsabschlüsse beigebracht werden können oder Unklarheiten bestehen bei Selbstständigerwerbenden (inkl. Landwirten/Landwirtinnen);
- Buchhaltungsabschlüsse der letzten 5 Jahre mit Lohnlisten bei In- oder Teilhabern von Aktiengesellschaften oder von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die mit Selbstständigerwerbenden vergleichbar sind;
- Lohnausweise und Scheidungs-/Trennungsurkunden bei im Haushalt tätigen Personen mit oder ohne Erwerbstätigkeit oder Mitarbeit im Betrieb für die Beurteilung der Statusfrage.

### **2.8.2 Abklärung**

2114 Zur Abklärung gehören:

- die Befragung der vP gegebenenfalls deren gesetzliche Vertretung am Arbeitsplatz, zu Hause oder in Institutionen;
- das Erteilen von IV-rechtlichen Auskünften sowie Information über Hilfeleistungen anderer Institutionen;
- die Redaktion der Abklärungsberichte.

### **2.8.3 Abklärungsbericht**

2115 Die IV-Stelle verwendet für die Abklärungen die unter der Adresse <http://jacinthe.zas.admin.ch/IntranetAVS/index.html> (Rubrik „Aktuelle Downloads“) abrufbaren Formulare oder entsprechende eigene Formulare, welche inhaltlich und im schematischen Aufbau den oben aufgeführten Formularen entsprechen.

## **2.9 Kosten der Abklärungsmassnahmen**

### **2.9.1 Kostentragung**

- 2116 Die Kosten angeordneter Abklärungsmassnahmen werden in der Regel von der IV getragen (Art. 45 Abs. 1 ATSG).
- 2117 Die Kosten von Abklärungsmassnahmen, die ohne entsprechende Anordnung seitens der IV-Stelle durchgeführt wurden, gehen nur soweit zu Lasten der IV, als diese Massnahmen für die Zusprechung von Leistungen unerlässlich waren (z.B. Spezialuntersuchungen wie Elektroenzephalogramme, Blutuntersuchungen u.ä) oder Bestandteil nachträglich zugesprochener Eingliederungsmassnahmen (z.B. ärztliche Kontrolluntersuchungen als Teil einer verfügbaren medizinischen Eingliederungsmassnahme) bilden (Art. 78 Abs. 3 IVV; ZAK 1972 S. 242). Demnach genügt es z.B. nicht, dass ein Spitalaufenthalt der Ärztin/dem Arzt die Bestätigung der Diagnose erlaubt oder der IV-Stelle ermöglicht, Leistungen zuzusprechen. Vielmehr muss sich eine solche Massnahme als für die Entscheidungsfindung unerlässlich erweisen. Dies ist nicht der Fall, wenn die im Besitz der IV-Stelle befindlichen Akten für die Beurteilung genügt hätten oder wenn sich die IV-Stelle die nötigen Angaben mit geringeren Kosten, z.B. durch eine Befragung des behandelnden Arztes/der Ärztin oder einer anderen medizinischen Stelle, hätte beschaffen können.
- 2118 Für den Anspruch auf Taggeld bei Abklärungsaufenthalten oder ambulanten Untersuchungen gilt das KSTG.
- 2119 Die Vergütung der Reisekosten richtet sich nach dem einschlägigen KS.

### **2.9.2 Entschädigung für Erwerbsausfall und Spesen (Art. 45 Abs. 2 ATSG)**

- 2120 Die Entschädigung für Erwerbsausfall und Spesen für vP ohne Anspruch auf Taggelder sowie für übrige Auskunftspersonen

sonen richtet sich nach Artikel 91 IVV. Das Taggeld beträgt für das Jahr 2003 88 Franken. Ab dem 1.1.2004 entspricht das Taggeld jeweils dem Mindestbetrag des grossen Taggeldes.

### **2.9.3 Rechnungsstellung**

- 2121 Der mit der Abklärung beauftragten Stelle ist bei Erteilung des Auftrages ein Rechnungsformular der IV zuzustellen. Im übrigen gilt für die Rechnungsstellung das KS über die Kostenvergütung für individuelle Leistungen sinngemäss.

## **3. Teil: Festlegung der Leistung und Mitteilung der Entscheide**

### **1. Entscheid der IV-Stelle**

#### **1.1 Allgemeines**

- 3000 Bevor die IV-Stelle einen Entscheid fällt, muss sie dem Arzt oder der Ärztin der IV-Stelle den Fall zur Stellungnahme unterbreiten, soweit eine medizinische Beurteilung angezeigt ist.
- 3001 Sind die notwendigen Abklärungen durch die Fachdienste (Art. 41 Abs. 3 IVV) abgeschlossen und steht die Durchführungsstelle für allfällige Eingliederungsmassnahmen fest, so erlässt die IV-Stelle einen Entscheid über die den vP zustehenden Leistungen (Art. 74 IVV, Art. 69<sup>quater</sup> Abs. 1 AHVV).
- 3002 Die IV-Stellen haben grundsätzlich alle Verwaltungsakte, mit denen sie über Rechte und Pflichten der vP befinden, als schriftliche Verfügung zu erlassen (Art. 49 ATSG, Art. 57 Abs. 1 Bst. e IVG, Art. 41 Abs. 1 Bst. d IVV). Vorbehalten bleibt Rz 3009 (Art. 51 ATSG, Art. 58 IVG, Art. 74<sup>ter</sup> f. IVV).
- 3003 Für die Unterzeichnung von Verfügungen und Mitteilungen gilt das KS über die Rechtspflege (1. Teil) sinngemäss.

## **1.2 Begründung der Entscheide**

- 3004 Entscheide über Ablehnung, Entzug, Herabsetzung, Kürzung oder Rückforderung von Leistungen werden mit Verfügung bekannt gegeben (Textkatalog). Das gleiche gilt für Entscheide, mit denen vP nur ein Teil der Leistungen zugesprochen wird, die sie verlangt oder offensichtlich erwartet haben. Sie sind in ausreichender und allgemeinverständlicher Form zu begründen (Art. 49 Abs. 3 ATSG; ZAK 1983 S. 554). Die bloße Wiedergabe gesetzlicher Vorschriften genügt nicht.
- 3005 In Verfügungen sind Hinweise auf Resultate von Abklärungen/Begutachtungen soweit möglich in allgemeiner Form zu halten (so z.B. „Die medizinischen Abklärungen haben ergeben, ...“). Konkrete Hinweise auf begutachtende Personen/Institutionen oder auf eine Stellungnahme des BSV (Rz 3016) sind im allgemeinen zu vermeiden (z.B. „Die Abklärungen in der MEDAS haben ergeben, dass ....“). Damit soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass die Schlussfolgerungen der IV-Stelle in aller Regel aufgrund einer gesamtheitlichen Würdigung der Abklärungsergebnisse zu begründen sind.
- 3006 Zusprachen sind so zu formulieren, dass die vP Klarheit über alle ihnen zustehenden Leistungen haben (z.B. bei ganzen Renten über den Invaliditätsgrad mit den dafür massgebenden Einkommen, bei Hilfsmitteln alle dazugehörenden Leistungen [z.B. Reparaturen]).
- 3007 Für die Formulierung der Entscheide ist auf den IV-Textkatalog abzustellen.

## **1.3 Ausfertigung und Eröffnung der Entscheide**

- 3008 Verfügungen und Mitteilungen, die zur Bekanntgabe an Versicherte bestimmt sind, werden in deren Sprache ausgefertigt, sofern diese zu den vom Sitzkanton der IV-Stelle anerkannten Amtssprachen zählt (ZAK 1983 S. 450).

Die IV-Stelle für Versicherte im Ausland verwendet die von den vP gewählte Sprache, sofern diese zu einer der drei Amtssprachen des Bundes (deutsch, französisch und italienisch) gehört (Art. 37 VwVG).

Anspruch auf Übersetzung von Aktenstücken (Beilagen, Dokumente) in die gewählte Sprache besteht jedoch nicht (ZAK 1983 S. 407).

- 3009 Die IV-Stelle eröffnet den vP ihren Entscheid entweder durch eine beschwerdefähige Verfügung (Art. 49 ATSG) oder durch eine Mitteilung (Art. 51 ATSG, Art. 58 IVG, Art. 74<sup>ter</sup> f. IVV). Es ist der IV-Stelle unbenommen, alle Entscheide mittels Verfügung zu erlassen, sofern den vP damit nicht unzulässigerweise der Rechtsweg eröffnet wird.
- 3010 Werden einer vP gleichzeitig mehrere Leistungen zugesprochen, so muss pro Leistung eine gesonderte Verfügung erlassen werden.

#### **1.4 Überprüfung der Entscheide (Revision)**

- 3011 Die IV-Stellen legen die Termine für die Überprüfung von Leistungen nach den einschlägigen Weisungen fest und sorgen für deren Einhaltung.

#### **1.5 Bindung an den Entscheid**

- 3012 Die Ausgleichskasse ist an den Entscheid der IV-Stelle gebunden.
- 3013 Stellt die Ausgleichskasse offensichtliche Unstimmigkeiten fest oder hat sie Kenntnis von Tatsachen, die dem Entscheid eindeutig entgegenstehen, so nimmt sie mit der IV-Stelle Rücksprache.

## **2. Anhörung / Rechtliches Gehör**

- 3014 Die IV-Stelle muss nur dann eine Anhörung durchführen, sofern der Entscheid nicht durch Einsprache angefochten werden kann (Art. 42 ATSG).
- 3015 Für die Akteneinsicht gilt das KS über die Schweigepflicht und die Datenbekanntgabe.

## **3. Stellungnahme des BSV**

### **3.1 Allgemeines**

- 3016 Aufgabe des BSV als Aufsichtsbehörde ist es vorab, sich zur Auslegung von Vorschriften und Weisungen zu äussern. Bei Anfragen ist es nicht seine Sache, Entscheide in Einzelfällen zu treffen oder schwierige Abklärungen zu veranlassen, ohne dass die anfragende Stelle sich zuvor zur Sache äussert. Deshalb ist dem BSV ein Lösungsvorschlag zu unterbreiten, damit es sich mit den Argumenten der IV-Stelle auseinandersetzen kann.
- 3017 Bei Anfragen müssen
- Name, Vorname und Versichertennummer,
  - das Sachgebiet und gegebenenfalls die anwendbaren Weisungen sowie,
  - bei vorausgegangenen Schreiben des BSV, die Referenz angegeben werden.
- Der Anfrage sind alle für die Beantwortung nötigen Angaben und Akten geordnet beizufügen. Bei der Erledigung des Falles, der die Stellungnahme des BSV auslöste, muss die IV-Stelle ohne Hinweis auf die BSV-Stellungnahme die Begründung selbst formulieren (Rz 3005).

### **3.2 Obligatorischer Vorentscheid des BSV**

- 3018 Bestimmte Fälle sind dem BSV vor dem Entscheid unaufgefordert mit einem Antrag zum Vorentscheid zu unterbreiten. Sie sind in den einschlägigen Weisungen aufgeführt.

### **4. Entscheide über Wiedererwägung von Verfügungen / Einsprachentscheiden**

- 3019 Siehe KS über die Rechtspflege (3. Teil) sowie Art. 53 Abs. 2 und 3 ATSG.

### **5. Zustellung der Verfügung – Grundsatz**

#### **5.1 Original**

Die IV-Stelle bzw. die Ausgleichskasse stellt das Original der Verfügung zu (Art. 76 Abs. 1 IVV):

- 3020 – den vP persönlich, sofern diese nicht durch Dritte vertreten sind;
- 3021 – dem gesetzlichen Vertreter oder der Vertreterin von unmündigen oder entmündigten vP, sofern erstere nicht durch Dritte (z.B. Anwälte/Anwältinnen) vertreten sind;
- 3022 – dem – von den vP bzw. ihren gesetzlichen Vertretern oder Vertreterinnen – im Zeitpunkt der Zustellung bevollmächtigten Vertreter oder der Vertreterin (ZAK 1977 S. 155).

#### **5.2 Verfügungskopien**

Die IV-Stelle bzw. Ausgleichskasse stellt *Kopien* von jeder Verfügung zu:

- 3023 – den vP bzw. deren gesetzlichen Vertreter oder der Vertreterin im Falle von Rz 3022;

- allenfalls den in Art. 49 Abs. 4 ATSG und Art. 76 Abs. 1 Bst. b–i IVV genannten Stellen; es ist zu beachten, dass neu Rentenverfügungen auch den zuständigen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge zugestellt werden müssen.
- 3024 – weiteren Stellen nach Massgabe des KS über die Schweigepflicht und die Datenbekanntgabe oder der Übereinkunft in Anhang III.

## **6. Entscheide über Eingliederungsmassnahmen**

### **6.1 Allgemeines**

- 3025 Alle Entscheide über Dauerleistungen sind mit einem Revisionsdatum zu versehen. Das Revisionsdatum darf, vorbehältlich abweichender Regelung in den einschlägigen Weisungen, 10 Jahre nicht überschreiten. Eine Befristung der Leistungsdauer ist nur dort zulässig, wo sie von der Sache her gerechtfertigt und gesetzeskonform ist (z.B. schulische und berufliche Massnahmen, medizinische Eingliederungsmassnahmen nach Art. 12 IVG, Behandlung von Geburtsgebrechen [ZAK 1989 S. 170]).
- 3026 Bei einem Gesuch um Verlängerung der Geltungsdauer von Verfügungen sind die Voraussetzungen neu zu prüfen (AHI-Praxis 2000 S. 233). Wird dem Verlängerungsgesuch stattgegeben, sind die den vP künftig zustehenden Ansprüche aufzuführen. Ein blosser Hinweis auf frühere Verfügungen genügt nicht.

### **6.2 Zustellung von Kopien von Verfügungen über Eingliederungsmassnahmen**

- 3027 – dem betroffenen Durchführungsorgan der sozialen KV<sup>1</sup> bei Zusprechung oder Ablehnung medizinischer Massnahmen (Art. 88<sup>quater</sup> Abs. 1, Art. 76 Abs. 1 Bst. h IVV);

---

<sup>1</sup> Unter „sozialer“ KV ist die obligatorische Krankenpflegeversicherung und die freiwillige Taggeldversicherung nach KVG zu verstehen.

- 3028 – dem zuständigen Träger der UV<sup>2</sup> oder der MV, wenn aktenkundig ist, dass die UV/MV den vP Leistungen erbringt, oder wenn das amtliche Meldeverfahren eingeleitet wurde (Art. 76 Abs. 1 Bst. e IVV);
- 3029 – den Durchführungsstellen für IV-Massnahmen (Rz 1015) zur Begründung der erforderlichen Beziehungen mit der IV (Art. 76 Abs. 1 Bst. f IVV, ZAK 1975 S. 314);
- 3030 – dem Arzt oder der Ärztin (Spital, MEDAS usw.), der/die im Auftrag der IV-Stelle einen ärztlichen Bericht oder ein Gutachten erstellt hat, sofern sie es wünschen und die vP zugestimmt hat (Art. 76 Abs. 1 Bst. g IVV);
- 3031 – der berichtenden BEFAS, sofern sie es wünscht und die vP zugestimmt hat.
- 3032 Von abweisenden Verfügungen erhält die Durchführungsstelle für IV-Massnahmen nur dann eine Kopie, wenn sie die Anmeldung für die vP vorgenommen (Rz 1015) oder Antrag auf Weitergewährung der IV-Massnahmen gestellt hat.
- 3033 Werden Eingliederungsmassnahmen mit Zustimmung der IV-Stelle von einer anderen als der in der Verfügung oder Mitteilung genannten Durchführungsstelle geleistet, so stellt die IV-Stelle den vP eine Mitteilung zu, woraus der Zeitpunkt des Wechsels ersichtlich sein muss (Textkatalog). Je eine Kopie geht an die bisherige und die neue Durchführungsstelle, an letztere zusammen mit einer Kopie der ursprünglichen Verfügung oder Mitteilung im Sinne der Erteilung eines Auftrages.

---

<sup>2</sup> Darunter fällt nur die obligatorische UV und die freiwillige UV nach UVG.

## 7. Entscheide über Renten und Hilflosenentschädigungen

### 7.1 Allgemeines

- 3034 Der Entscheid über Renten und Hilflosenentschädigungen ist der Ausgleichskasse mitzuteilen (Textkatalog/„Mitteilung des Entscheides betreffend Invalidität/Hilflosigkeit“ 318.600).
- 3035 Der Entscheid über die unveränderte Weiterausrichtung von Renten und Hilflosenentschädigungen nach einer Revision von Amtes wegen wird den vP mittels Mitteilung (Textkatalog) eröffnet (Art. 74<sup>ter</sup> Bst. f IVV). In allen übrigen Fällen (Änderung im Anspruch, Revision auf Gesuch hin) muss eine Verfügung ausgefertigt werden.
- 3036 Unabhängig vom Erlass einer Verfügung stellt die IV-Stelle eine Kopie der „Mitteilung des Entscheides betreffend Invalidität/Hilflosigkeit“ (Textkatalog) zu:
- der kantonalen Ausgleichskasse am Wohnort der vP mit dem Vermerk „zur Abklärung der Erfassung als Nichterwerbstätige/r“, sofern eine Rente zugesprochen wird;
- 3037 – dem/der berichterstattenden Arzt/Ärztin (Spital, MEDAS usw.), sofern sie es wünschen und die vP zugestimmt hat; der Arzt/die Ärztin darf aber nicht vor der vP orientiert werden (Art. 76 Abs. 1 Bst. g IVV);
- 3038 – der berichtenden BEFAS, sofern sie es wünscht und die vP zugestimmt hat;
- 3039 – dem zuständigen Träger der UV<sup>3</sup>, MV oder der sozialen KV<sup>4</sup> gemäss den einschlägigen KS über Verrechnung und Meldeverfahren.

---

<sup>3</sup> Darunter fällt nur die obligatorische UV und die freiwillige UV nach UVG.

<sup>4</sup> Unter „sozialer“ KV ist die obligatorische Krankenpflegeversicherung und die freiwillige Taggeldversicherung nach KVG zu verstehen.

## 7.2 Vorbereitung des Verfügungserlasses bei Geldleistungen

- 3040 Bei der erstmaligen Leistungszusprechung fordert die IV-Stelle die Ausgleichskasse auf, die Leistungsberechnung vorzubereiten. Im Falle von Grenzgängern und Grenzgängerinnen sowie von vP im Ausland erfolgt dies via IV-Stelle für Versicherte im Ausland.
- 3041 Die IV-Stelle übermittelt ihren Verfügungsteil (Textkatalog/Rente und Hilflosenentschädigung 318.600, Taggeld 318.550.02) mit den erforderlichen Begründungen und Akten der zuständigen Ausgleichskasse.
- 3042 Zu übersenden sind der Ausgleichskasse im Einzelnen:
- 3043 – alle notwendigen Unterlagen, wie Fotokopie der Anmeldung, AHV-Ausweise, Familienbüchlein, Ausländerausweis, Ausbildungsbestätigungen, Ergänzungsblatt 3 (im Härtefall) usw.,
- 3044 – bei Taggeldern die Kopien von vorhandenen Unterlagen für deren Festsetzung.
- 3045 Die Ausgleichskasse holt fehlende Unterlagen (z.B. für die Berechnung der Rente/Taggelder) direkt bei der vP ein, wenn diese von der IV-Stelle nicht oder nur zum Teil einverlangt wurden.
- 3046 Die Ausgleichskasse nimmt im Zusammenhang mit dem Erlass der Verfügung durch die IV-Stelle folgende Aufgaben wahr:
- Mitwirken beim Feststellen der versicherungsmässigen Voraussetzungen (Art. 60 Abs. 1 Bst. a IVG, Rz 2018–2022);
  - Festsetzen von Renten, Hilflosenentschädigungen und Taggeldern (Art. 60 Abs. 1 Bst. b IVG);
  - Verhindern von ungerechtfertigten Leistungskumulationen oder Überentschädigungen.

- 3047 Der Verfügungsteil der Ausgleichskasse (1. Teil) enthält folgende Punkte:
1. „Eidgenössische Invalidenversicherung“
  2. Name, Adresse und Tel. Nr. der verfügenden IV-Stelle
  3. Die Verfügung muss als solche gekennzeichnet sein
  4. Datum der Verfügung
  5. Auf der 1. Seite ist die Seitenanzahl der Verfügung zu nennen
  6. Name und Adresse des Empfängers/der Empfängerin des Originals der Verfügung
  7. Angaben zur Leistung
    - ordentliche oder ausserordentliche Rente, Hilflosenentschädigung
    - ganze, halbe oder Viertels- Rente (als Beschrieb der Leistungsart ist die gesetzliche Bezeichnung zu verwenden)
    - Betrag der Rente/Hilflosenentschädigung
  8. Name und Vorname der berechtigten Person, Versicherungsnummer
  9. Name und Adresse der auszahlenden Ausgleichskasse oder des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin (Unzulässig ist lediglich die Angabe der Nummer der Ausgleichskasse)
  10. Zahladresse
  11. Bei ordentlichen Renten
    - Name der vP, deren Einkommen angerechnet wurde
    - massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen
    - massgebende Beitragsdauer
    - anwendbare Rentenskala
  12. Kopienempfänger/innen
- 3048 Der Verfügungsteil der IV-Stelle (2. Teil) ist wie folgt gestaltet:
1. Ohne Logo der IV-Stelle, weisses Papier
  2. Ohne Seitennummerierung
  3. Begründung
  4. Rechtsmittelbelehrung und eventuell Textbaustein betreffend aufschiebende Wirkung des Rechtsmittels
  5. Meldepflicht
  6. Sachbearbeiter/in IV-Stelle: Name, Tel. Nr. (hervorgehoben)

7. Mit freundlichen Grüßen, IV-Stelle, Unterschrift

- 3049 Der Verfügungsteil der Ausgleichskasse ist demjenigen der IV-Stelle voranzustellen.
- 3050 Die Ausgleichskassen versenden in der Regel die Verfügungen und Verfügungskopien im Namen der IV-Stelle (z.B. 2-Fenster-Couvert, Klebeetiketten o.ä.). Die verfügende IV-Stelle muss als Absenderin auf dem Couvert erscheinen.
- 3051 Den Verkehr mit den vP über die Art und Weise der Auszahlung von Geldleistungen besorgt die Ausgleichskasse (s. RWL).

### **7.3 Zustellung von Kopien von Verfügungen über Renten und Hilflosenentschädigungen**

- 3052 – der zuständigen IV-Stelle oder Ausgleichskasse (je nach Zuständigkeit zum Versand), wobei jeweils die vollständigen Verfügungskopien (inkl. der von der IV-Stelle vorbereitete Begründungsteil) zuzustellen sind;
- 3053 – der zuständigen kantonalen Steuerbehörde nach Massgabe des KS über die Meldung der IV-Renten an die Steuerbehörden vom 12. Juli 1979 (31.900);
- 3054 – dem zuständigen Organ der ALV, wenn die Verfügung sich auf die Aufteilung oder Abgrenzung der Leistungspflicht zwischen IV und ALV auswirkt (Art. 127 AVIV);
- 3055 – dem zuständigen Träger der UV<sup>5</sup> oder der MV, wenn aktenkundig ist, dass die UV/MV den vP Leistungen erbringt, oder wenn das amtliche Meldeverfahren eingeleitet wurde. Dem zuständigen Träger der UV ist zudem eine Kopie von jeder Verfügung zuzustellen, die sich auf die Aufteilung oder Abgrenzung der Leistungspflicht zwischen IV und UV auswirkt (Art. 129 UVV, s. auch die KS betref-

---

<sup>5</sup> Darunter fällt nur die obligatorische UV und die freiwillige UV nach UVG.

send Verrechnung und Meldeverfahren mit der UV und MV);

3056 – allenfalls den übrigen in Artikel 76 Absatz 1 IVV genannten Adressatinnen und Adressaten.

3057 Im übrigen ist die RWL zu beachten.

#### **7.4 Zustellung von Kopien von Taggeldverfügungen**

3058 – der zuständigen IV-Stelle oder Ausgleichskasse (je nach Zuständigkeit zum Versand);

3059 – der MV, wenn das amtliche Meldeverfahren eingeleitet wurde;

3060 – dem zuständigen Träger der UV<sup>6</sup>, wenn aktenkundig ist, dass sie den vP Leistungen erbringt oder wenn das amtliche Meldeverfahren eingeleitet wurde;

3061 – dem zuständigen Träger der UV<sup>7</sup> oder der ALV zudem von jeder Verfügung, die sich auf die Aufteilung oder Abgrenzung der Leistungspflicht zwischen IV und UV bzw. ALV auswirkt (Art. 129 UVV, Art. 127 AVIV);

3062 – allenfalls den übrigen in Artikel 76 Absatz 1 IVV genannten Adressatinnen und Adressaten.

#### **8. Entgegennahme und Weiterleitung von Meldungen**

3063 Die IV-Stelle nimmt Meldungen von vP, Behörden und Drittpersonen, welche mit dem Leistungsanspruch in Zusammenhang stehen, entgegen (Art. 41 Abs. 1 Bst. b und Art. 77 IVV).

3064 Meldungen über Ansprüche auf laufende Taggelder, Renten und Hilflosenentschädigungen leitet sie unverzüglich an die

---

<sup>6</sup> Darunter fällt nur die obligatorische UV und die freiwillige UV nach UVG.

<sup>7</sup> Darunter fällt nur die obligatorische UV und die freiwillige UV nach UVG.

zuständige Ausgleichskasse weiter (Art. 41 Abs. 1 Bst. c IVV).

## **9. Entscheide im Bereich der AHV (Hilflosenentschädigung, Hilfsmittel)**

- 3065 Die Entscheide bei Hilflosenentschädigungen der AHV sind der zuständigen Ausgleichskasse mitzuteilen (Textkatalog/ "Mitteilung des Entscheides betreffend Hilflosenentschädigung der AHV" 318.441.1). Der Verfügungserlass erfolgt durch die zuständige Ausgleichskasse.
- 3066 Die zusprechenden Entscheide bei Hilfsmitteln für AHV-Rentner werden in Form von Mitteilungen (Textkatalog) durch die IV-Stelle erlassen.
- 3067 Die abweisenden Verfügungen im Bereich der Hilfsmittel für AHV-Rentner werden von der Ausgleichskasse des Kantons erlassen, in welchem die IV-Stelle ihren Sitz hat.

## **10. Entscheide im Bereich der EL**

- 3068 Siehe Anhang IV

## **4. Teil: Zuständigkeit von IV-Stelle und Ausgleichskasse**

### **1. Zuständige IV-Stelle**

#### **1.1 Ordentliche Regelung**

- 4001 Zuständig für die Entgegennahme und Behandlung der Anmeldung ist in der Regel die IV-Stelle des Wohnsitzkantons der vP (Art. 55 Abs. 1 IVG, Art. 40 Abs. 1 Bst. a IVV).
- 4002 Der Wohnsitzbegriff richtet sich wie in der AHV nach Zivilrecht (Art. 13 ATSG, Art. 23–26 ZGB, s. auch KS über die Versicherungspflicht).

## **1.2 Sonderfälle**

### **1.2.1 Unterbringung durch die Sozialhilfe**

- 4003 Für Versicherte, die durch die kantonale oder kommunale Sozialhilfe in einer Institution oder Familie untergebracht sind, ist die IV-Stelle desjenigen Kantons zuständig, in welchem das Organ der Sozialhilfe seinen Sitz hat.

### **1.2.2 Wohnsitz oder Aufenthalt im Ausland**

#### **– Allgemeines**

- 4004 Für im Ausland wohnende oder sich aufhaltende Versicherte ist vorbehältlich Rz 4005–4008 die IV-Stelle für Versicherte im Ausland zuständig (Art. 56 IVG, Art. 40 Abs. 1 Bst. b IVV; s. auch Art. 43 IVV). Für den Wohnsitzbegriff gilt Rz 4002.
- 4005 Halten sich jedoch ausländische Staatsangehörige für längere oder unbestimmte Zeit in der Schweiz auf, ohne hier Wohnsitz zu haben (Rz 4022), so wird der Fall von der zuständigen kantonalen oder gemeinsamen IV-Stelle erledigt.

#### **– Grenzgänger**

- 4006 Zuständig zur Entgegennahme und Prüfung der Anmeldungen ist die IV-Stelle des Kantons, in dem der Arbeitsort des Grenzgängers/der Grenzgängerin liegt oder in dem er/sie eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausübt (Art. 40 Abs. 2 IVV). Über den Einreichungsort für Anmeldungen von Staatsvertragsausländern im Ausland orientiert die WAS.
- 4007 Rz 4006 gilt auch für ehemalige Grenzgänger/-innen, sofern sie bei ihrer Anmeldung noch im alten Grenzbereich wohnen und der Gesundheitsschaden auf die Zeit ihrer Tätigkeit als Grenzgänger/-innen zurückgeht (Art. 40 Abs. 2 Satz 2 IVV).

- 4008 Die Kompetenzregelung gemäss Rz 4006 und 4007 ist nicht nur bei der erstmaligen, sondern auch bei der revisionsweisen Prüfung des Rentenanspruchs anzuwenden, sofern Versicherte den Wohnsitz nicht gewechselt bzw. die Grenzzone nicht verlassen haben.
- 4009 Für den Erlass von Verfügungen an Grenzgänger/-innen ist immer die IV-Stelle für Versicherte im Ausland zuständig (Rz 4021).

### **1.3 Wechsel der IV-Stelle**

#### **1.3.1 Im Laufe des Verfahrens**

- 4010 Das Verfahren beginnt mit der Registrierung der Anmeldung durch die IV-Stelle und endet mit Rechtskraft des Entscheides. In der Regel findet im Laufe des Verfahrens kein Wechsel der IV-Stelle statt (Art. 40 Abs. 3 IVV).
- 4011 Scheint jedoch das weitere Verweilen des Antragstellers/der Antragstellerin in der Schweiz ungewiss oder steht dessen/deren Rückkehr ins Ausland bevor, so sind die Akten an die IV-Stelle für Versicherte im Ausland weiterzuleiten. Indessen soll die IV-Stelle des Aufenthaltskantons vor der Aktenübermittlung die üblichen Erhebungen, welche sich auf Verhältnisse im Inland beziehen, durchführen und nach Möglichkeit noch selber abschliessen. In gleicher Weise wird vorgegangen, wenn Versicherte während des Abklärungsverfahrens die Schweiz endgültig verlassen.

#### **1.3.2 Nach Abschluss des Verfahrens**

- 4012 Die Fall-Akten gehen einschliesslich der Unterlagen über bereits bezahlte Leistungen an die neu zuständige IV-Stelle. Die bisher zuständige Stelle vermerkt die Weiterleitung. Im Überweisungsschreiben hält sie das Datum der nächsten Revision fest.

4013 Für den Wechsel der IV-Stelle in Rentenfällen ist Rz 4024 zu beachten.

### **1.3.3 Wiedererwägung von Verfügungen**

4014 Hat die IV-Stelle gewechselt und werden Feststellungen gemacht, die gemäss KS über die Rechtspflege dazu führen können, im Wiedererwägungsverfahren auf die Verfügung zurückzukommen, so ist die neue IV-Stelle zuständig, den Fall zu überprüfen und gegebenenfalls neu zu verfügen. Sie muss jedoch vor dem Entscheid die IV-Stelle anhören, die zuvor zuständig war und in der Angelegenheit befunden hat.

### **1.4 Zusammenarbeit der IV-Stellen**

4015 Die IV-Stelle kann, soweit notwendig, bei der Abklärung der Verhältnisse (z.B. auswärtiger Aufenthaltsort der vP, Arbeitsvermittlung) die Mithilfe einer andern IV-Stelle in Anspruch nehmen. Die Zuständigkeit wird dadurch nicht berührt. Die zuständige IV-Stelle bleibt allein verantwortlich.

4016 Das Mandat entbindet jedoch die zuständige IV-Stelle nicht von der Pflicht, die berufliche Eingliederung der vP auf die bestgeeignete Weise zu überwachen.

## **2. Zuständige Ausgleichskasse**

siehe RWL.

### **2.1 Ordentliche Regelung**

4017 Zuständig für die Berechnung und Ausrichtung von Renten und Hilflosenentschädigungen ist die Ausgleichskasse, die zum Zeitpunkt der Anmeldung für den AHV-Beitragsbezug der vP zuständig war (Art. 44 IVV i.V.m. Art. 122 Abs. 1 AHVV). Im übrigen gilt die RWL.

- 4018 Für die Berechnung und Auszahlung von Taggeldern findet Rz 4017 entsprechend Anwendung. Dies gilt auch, wenn der Beitragsbezug durch eine andere kantonale Ausgleichskasse als diejenige des Wohnsitzkantons erfolgt.
- 4019 Die Zuständigkeit bei Hilfsmitteln und Ersatzleistungen der Altersversicherung ist im KS über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Altersversicherung geregelt.

## **2.2 Sonderfälle**

### **2.2.1 Versicherte ohne Beiträge**

- 4020 Haben Versicherte überhaupt noch nie Beiträge bezahlt (z.B. minderjährige Kinder oder aus dem Ausland zurückgekehrte Schweizer/innen), so ist die Ausgleichskasse des Kantons zuständig, dessen IV-Stelle den Fall zu behandeln hat (Rz 4001 ff.). Im übrigen gilt die RWL.

### **2.2.2 Wohnsitz oder Aufenthalt im Ausland**

- 4021 Für im Ausland wohnende oder sich aufhaltende Versicherte einschliesslich Grenzgänger/innen ist – vorbehältlich Rz 4022 – die SAK zuständig. Für den Wohnsitzbegriff wird auf Rz 4002 verwiesen.
- 4022 Halten sich Antragstellende ausländischer Staatsangehörigkeit, die keinen Wohnsitz in der Schweiz haben, voraussichtlich für längere oder unbestimmte Zeit hier auf, so ist die kantonale oder Verbandsausgleichskasse nach den allgemeinen Regeln zuständig.
- 4023 Scheint hingegen das weitere Verweilen der Antragstellenden im Inland ungewiss oder steht ihre Rückkehr ins Ausland bevor, so sind die Akten an die SAK unter Angabe der Auslandsadresse weiterzuleiten.

4024 Überweist die Ausgleichskasse Rentenakten an die SAK, so gibt sie der zuständigen IV-Stelle davon Kenntnis. Im übrigen gilt die RWL.

### **2.3 Einheit des Versicherungsfalles**

4025 Alle durch eine gemeinsame Anmeldung ausgelösten IV-Leistungen sind durch dieselbe IV-Stelle zu verfügen und – soweit es sich um Geldleistungen handelt – durch die gleiche Ausgleichskasse ausbezahlen.

4026 Werden später weitere IV-Leistungen geltend gemacht, so richtet sich hierfür die Kassenzuständigkeit nach den Regeln von Rz 4017–4023. Die Weisungen über die Kürzung von Leistungen in Kumulationsfällen sind zu beachten.

### **3. Kompetenzstreitigkeiten**

4027 Ist die Zuständigkeit von IV-Stelle oder Ausgleichskasse streitig, so ist die Angelegenheit dem BSV zur Entscheidung zu unterbreiten (Art. 40 Abs. 4 und 46 IVV).

4028 In gleicher Weise werden Streitigkeiten über die Mithilfe anderer IV-Stellen (Rz 4015 und 4016) durch das BSV entschieden (Art. 40 Abs. 4 IVV).

### **4. Ausstand**

4029 Scheinen die Personen, die ein Leistungsbegehren behandeln, in der Sache befangen zu sein (z.B. bei Gesuchen von Mitarbeitenden der eigenen IV-Stelle), so ist dieses mit Zustimmung der vP an eine andere IV-Stelle zur Behandlung zu überwiesen. Im Zweifelsfall entscheidet das BSV (Art. 36 ATSG).

## **5. Teil: Beizug von Spezialstellen**

(Art. 59 Abs. 2 IVG, Art. 69 Abs. 2 IVV)

### **1. Begriff und Stellung**

- 5001 Als Spezialstellen der öffentlichen und gemeinnützigen privaten Invalidenhilfe im Sinne der IV gelten die von öffentlichen und gemeinnützigen privaten Organisationen errichteten Beratungs- und Fürsorgestellen, die für Invalide tätig sind.
- 5002 Die Spezialstellen sind keine Organe der IV. Spezialstellen, die nicht vertraglich mit der IV verbunden sind, steht es frei, Aufträge der IV entgegenzunehmen oder abzulehnen.
- 5003 Die Spezialstelle untersteht bei der Ausübung der Tätigkeit für die IV den Vorschriften über die Schweigepflicht (Art. 33 ATSG).

### **2. Verfahren**

#### **2.1 Erteilung des Auftrages**

##### **2.1.1 Allgemeines**

- 5004 Für die Erteilung von Aufträgen an Spezialstellen
- zur Abklärung der beruflichen Eingliederungsfähigkeit,
  - für die Durchführung und Überwachung beruflicher Eingliederungsmassnahmen oder
  - bei Massnahmen nicht beruflicher Art
- sind die IV-Stellen zuständig.

##### **2.1.2 Orientierung der vP**

- 5005 Die vP müssen über den Beizug einer Spezialstelle unter Angabe des Auftrages rechtzeitig orientiert werden.

### **2.1.3 Form und Inhalt des Auftrages**

- 5006 Der Auftrag an die Spezialstelle muss schriftlich nach Massgabe des KS über die Kostenvergütung an Spezialstellen der Invalidenhilfe erteilt und klar umschrieben werden. Nimmt die Spezialstelle einen Auftrag an, so ist sie verpflichtet, sich bei dessen Ausführung an die Vorschriften und an die Anordnungen der auftragserteilenden Stelle sowie des BSV zu halten.
- 5007 Wo die berufliche Eingliederung Versicherter in Frage steht, soll aus dem Auftrag hervorgehen, ob im Rahmen der Prüfung der Eingliederungsmöglichkeiten bereits Vorschläge, wie beispielsweise bezüglich Umschulung, zu machen sind.
- 5008 Über die Art und Weise, wie der Auftrag zu erledigen ist, kann der Auftraggeber Weisungen erteilen.
- 5009 Aufträge an die Spezialstellen können nur Geschäfte zum Inhalt haben, deren Erledigung in den Aufgabenbereich der IV-Stelle fällt. Insbesondere kann die fürsorgliche Betätigung nicht Gegenstand eines Auftrages an die Spezialstellen sein.
- 5010 Für die Beratung der Eltern hinsichtlich der Unterbringung ihres Kindes in eine Sonderschule, die Begleitung eines Kindes zur Ärztin/zum Arzt u.ä. kann nicht Rechnung gestellt werden. Anders, wenn in Fällen von Sonderschulung für den Entscheid der IV-Stelle zusätzliche Unterlagen beschafft werden müssen. Solche Aufträge werden gemäss Rz 5015 erteilt.
- 5011 Blosser Anfragen um Auskunftserteilung stellen keinen Auftrag zur Abklärung der Verhältnisse dar. Spezialstellen, die auf Grund einer solchen Anfrage von sich aus ihre Akten ergänzen, handeln nicht im Auftrag der IV. Bemühungen, die über die Auskunftserteilung hinausgehen, werden somit von der IV nicht vergütet.

## **2.1.4 Unterlagen zum Auftrag**

### **– Akten der auftragerteilenden Stelle**

- 5012 Der Spezialstelle werden alle für die Erfüllung des Auftrages notwendigen Angaben und Unterlagen zur Verfügung gestellt.
- 5013 Spezialstellen mit besonderem ärztlichen Dienst dürfen die medizinischen Akten zuhanden des Arztes/der Ärztin stets herausgegeben werden, den übrigen nur mit Zustimmung des Arztes der IV-Stelle.
- 5014 Die IV-Stelle macht die beigezogenen Spezialstellen auf die Schweigepflicht und die strafrechtlichen Sanktionen bei deren Verletzung aufmerksam.

### **– Bescheinigung**

- 5015 Mit dem Auftrag wird der Spezialstelle das Formular „Bescheinigung der Spezialstelle“ (318.633) zugestellt. Name, Versichertennummer und Adresse der vP, die Adressen der Spezialstelle und des Auftraggebers werden von der auftragerteilenden IV-Stelle eingetragen.
- 5016 Die Spezialstelle schickt die ausgefüllte Bescheinigung nach Erledigung des Auftrags an die IV-Stelle, zu Händen des BSV, zurück (Art. 95 Abs. 1 IVV).

## **2.2 Durchführung des Auftrages und Berichterstattung**

- 5017 Die Spezialstellen haben den Auftrag selber zu erledigen. Rz 2090–2115 gelten sinngemäss.

### **3. Vergütungen an Spezialstellen**

- 5018 Die im Zusammenhang mit der Ausführung eines IV-Auftrages entstehenden zusätzlichen Kosten werden den Spezialstellen nach den vom BSV festgelegten Ansätzen vergütet (Art. 59 Abs. 2 IVG und Art. 95 Abs. 3 IVV).
- 5019 Für die Einzelheiten wird auf das KS über die Kostenvergütung an Spezialstellen der Invalidenhilfe verwiesen.

### **6. Teil: Bezug weiterer Stellen**

#### **1. Medizinische Abklärungsstellen (MEDAS)**

- 6001 Die MEDAS beurteilen im Auftrag der IV-Stellen (Rz 2034 und 2074) den gesamten Gesundheitszustand von vP, wenn die in diesem Bereich erforderliche Abklärung besonders schwierig ist und auf andere Weise nicht durchgeführt werden kann. Die Abklärungen sollen die für die Beurteilung des Anspruches auf Leistungen erforderlichen medizinischen Angaben liefern, insbesondere über Gesundheitsschäden und deren Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit in den bisherigen bzw. in andern geeigneten beruflichen Tätigkeiten sowie die Möglichkeit und die Zumutbarkeit von Eingliederungsmassnahmen aus medizinischer Sicht. Die MEDAS übernehmen ferner weitere medizinische Beurteilungen, die ihnen das BSV überträgt.

Für die Zuweisung an eine MEDAS gelten folgende Kriterien:

- 6002 Als geeignet gelten
- Versicherte, bei denen mehrere Organe oder Organsysteme gesamthaft beurteilt werden sollten, also z.B. Versicherte mit gemischt internmedizinisch-orthopädischen oder orthopädisch-neurologischen Problemen;
  - Fälle, in denen keine brauchbaren medizinischen Unterlagen vorhanden sind und die Arbeitsunfähigkeit nicht anderswo beurteilt werden kann;

- Versicherte, über die bereits mehrere stark voneinander abweichende medizinische Beurteilungen vorliegen.
- 6003 Als ungeeignet für eine MEDAS-Untersuchung gelten dagegen in der Regel
- Versicherte, bei denen eine anderweitige Begutachtung (z.B. durch einen Spezialarzt oder in einem Spital) zu ausreichenden Ergebnissen führen kann;
  - Patienten, welche beispielsweise sowohl somatisch als auch psychiatrisch eingehend untersucht wurden. Hier ist es Aufgabe des Arztes/der Ärztin der IV-Stelle, die Synthese zu erarbeiten;
  - Fälle, in denen das Umfeld (beruflich, sozial) noch nicht abgeklärt ist;
  - Versicherte, welche bereits seit mehreren Jahren eine Rente erhalten (Eingliederungschancen sehr gering);
  - Versicherte, welche der Spitalpflege bedürfen;
  - Versicherte, welchen auf ungenügend erhärteten Grundlagen eine Rente zugesprochen wurde, die jetzt aufgehoben werden soll, obwohl keine Veränderung der gesundheitlichen oder erwerblichen Verhältnisse anzunehmen ist.
- 6004 Über die Zuweisung entscheidet der IV-Stellenleiter/die Stellenleiterin oder eine von ihm/ihr ermächtigte Person nach Konsultation der Ärztin/des Arztes der IV-Stelle.
- 6005 Die Abklärungen werden in der Regel stationär durchgeführt.
- 6006 Für das Verfahren bei der Beauftragung einer MEDAS sind die Rz 2074–2089 zu beachten. Errichtung und Betrieb richten sich nach dem Statut vom 1. Juni 1994.
- 6007 Der MEDAS können Kopien über Entscheide der IV-Stelle sowie über Gerichtsentscheide zugestellt werden, sofern sie es wünscht und die vP zugestimmt hat.

## 2. Berufliche Abklärungsstellen (BEFAS)

### 2.1 Zweck

- 6008 Die BEFAS dienen zur Abklärung der praktischen Verwendung der vorhandenen Arbeitsfähigkeit von vP in besonderen Fällen. Diese Abklärungen werden vor allem durchgeführt bei vP, die
- 6009 – sich als arbeitsunfähig erklären und eine Rente beanspruchen, bei denen jedoch eine Eingliederung in der freien Wirtschaft durchführbar erscheint, weil sie nicht in erheblichem Masse gesundheitlich beeinträchtigt sind,
- 6010 – in einem noch nicht klar bestimmbar Umfang ihre medizinisch zumutbare Restarbeitsfähigkeit in einem gewissen Arbeitsbereich (z.B. in einem der früheren Tätigkeit verwandten Gebiet) verwerten können.
- 6011 Für alle andern beruflichen Abklärungen, insbesondere im Hinblick auf die erstmalige berufliche Ausbildung und für die Vorbereitung auf eine Arbeit in einer geschützten Werkstätte, stehen der IV nach wie vor alle Eingliederungsstätten und eine grosse Zahl geschützter Werkstätten zur Verfügung.
- 6012 Ein Aufenthalt in einer BEFAS (und auch jeder andere berufliche Abklärungsaufenthalt) ist nur anzuordnen, wenn
- die medizinische Situation für die Beurteilung beruflicher Fragen durch den Haus- oder Spezialarzt/die Ärztin, eine Klinik oder ausnahmsweise eine MEDAS ausreichend abgeklärt ist,
  - die Eingliederungs- bzw. Arbeitsfähigkeit nicht auf Grund einer ambulanten Abklärung durch die IV-Stelle oder eine Spezialstelle mit genügender Sicherheit bestimmt werden kann. Diese berufliche Vorabklärung soll nach Rücksprache mit dem bisherigen Arbeitgeber/der Arbeitgeberin insbesondere auch Aufschluss über die Art der bisherigen Tätigkeit(en), die konkrete Gestaltung des Arbeitsplatzes und über das Arbeitsverhalten sowie über allfällige innerbetriebliche Umteilungsmöglichkeiten auf Schonplätze ge-

ben. Bei Unklarheiten muss die BEFAS die Möglichkeit für Rückfragen haben, weshalb ihr im Auftrag die Referenzperson anzugeben ist, welche die berufliche Vorabklärung gemacht hat.

- 6013 Leiter/-innen, Mitarbeiter/-innen und übriges Personal der BEFAS unterstehen der Schweigepflicht gemäss Art. 33 ATSG. Die Schweigepflicht wird im Vertrag zwischen BSV und BEFAS festgehalten.

## **2.2 Auftragserteilung**

- 6014 Die IV-Stelle erteilt Aufträge zur beruflichen Abklärung in der BEFAS auf Grund der Akten und der Ergebnisse der Vorabklärungen (Rz 6008 ff.).

## **2.3 Form des Auftrages**

- 6015 Der Auftrag zur Abklärung wird der BEFAS auf Grund eines Entscheides der IV-Stelle in Form einer Mitteilung (Textkatalog/318.281) erteilt. Kopien sind zuzustellen:
- dem beteiligten Arzt/der Ärztin, sofern sie es wünschen und die vP zugestimmt hat;
  - der für das Taggeld zuständigen Ausgleichskasse.
- Der Kopie für die Ausgleichskasse sind die Angaben für das Taggeld gemäss Rückseite des Formulars 318.560/Textkatalog beizuheften.
- 6016 Dem Auftrag sind die notwendigen medizinischen, wirtschaftlichen und berufsberaterischen Akten beizulegen.
- 6017 Die vP sind in der Mitteilung über die voraussichtliche Dauer des Abklärungsaufenthaltes und ihren Anspruch auf Vergütung der Reisekosten zu orientieren. Ferner ist ihnen darin bekanntzugeben, dass sie im Falle eines Taggeldanspruchs eine entsprechende Verfügung erhalten werden.

## **2.4 Art, Dauer, Verlängerung und Abbruch des Aufenthaltes**

- 6018 Die beruflichen Abklärungen werden stationär oder ambulant in der Regel längstens während 4 Wochen durchgeführt. Die vP werden durch die BEFAS zum Eintritt eingeladen.
- 6019 Die BEFAS kann nach Eingang der Unterlagen die vP zu einer eintägigen Vorabklärung einladen. Über deren Ergebnis erstattet sie der IV-Stelle unverzüglich einen kurzen Bericht.
- 6020 Der Aufenthalt ist zu beenden, sobald die erforderlichen Ergebnisse vorliegen.
- 6021 Eine Entlassung der vP durch die BEFAS, bevor die Abklärungsergebnisse vorliegen, ist nur aus wichtigen Gründen (insbesondere disziplinarischer Natur) und nur nach Rücksprache mit der auftraggebenden IV-Stelle möglich.
- 6022 Die BEFAS kann den Aufenthalt unter der Voraussetzung der Zustimmung der zuständigen IV-Stelle und im Einverständnis mit den vP ausnahmsweise um höchstens weitere 4 Wochen verlängern. Dafür ist weder eine besondere Entscheidung der IV-Stelle noch eine Mitteilung an die vP erforderlich.
- 6023 Die BEFAS meldet der IV-Stelle sowie der für das Taggeld zuständigen Ausgleichskasse unverzüglich den Eintritt, allfällige Verlängerungen sowie das Ende des Abklärungsaufenthaltes (entsprechend dem Muster in Rz 6032).

## **2.5 Zusammenarbeit BEFAS – IV-Stelle**

- 6024 Während der beruflichen Abklärung halten BEFAS und IV-Stelle (und evtl. MEDAS) engen Kontakt.

## **2.6 Berichterstattung**

### **– Allgemeines**

6025 Der Schlussbericht ist nach Beendigung der Abklärung unverzüglich (in der Regel innert Wochenfrist) zu erstatten. Er soll der IV-Stelle eine sachgemässe Beurteilung der Eingliederungsfrage ermöglichen.

### **– Form und Gliederung des Schlussberichtes**

6026 Der Schlussbericht kann in freier Form erstellt werden, ist aber in präziser Ausdrucksweise und in einheitlicher Gliederung gemäss dem im Rz 6033 dargestellten Schema abzufassen.

### **– Zustellung des Schlussberichtes**

6027 Die BEFAS stellt vom Bericht ein Exemplar der IV-Stelle (unter Rückgabe der von ihr gelieferten Akten) zu.

### **– Entscheid der IV-Stelle/Gerichtsentscheide**

6028 Die IV-Stelle fasst so rasch wie möglich einen Entscheid über das weitere Vorgehen.

6029 Der BEFAS können Kopien über Entscheide der IV-Stelle sowie über Gerichtsentscheide zugestellt werden, sofern sie es wünscht und die vP zugestimmt hat.

## **2.7 Massnahmen nach Abschluss der Abklärung (insbesondere Anordnung beruflicher Massnahmen)**

### **– Allgemeines**

6030 Um eine möglichst rasche berufliche Eingliederung zu fördern, ist durch die IV-Stelle der nahtlose Übergang von der Abklärungsphase in die Phase der beruflichen Erprobung und Eingliederung zu gewährleisten. Der Durchführung beruflicher Massnahmen nach einer BEFAS-Abklärung ist daher von der IV-Stelle immer Priorität einzuräumen.

### **– Sofortmassnahmen vor dem Entscheid der IV-Stelle**

6031 Kommt die BEFAS während der beruflichen Abklärung zur Überzeugung, die sofortige Einleitung von eigentlichen beruflichen Eingliederungsmassnahmen sei angezeigt, so kann sie unter der Voraussetzung der Zustimmung der zuständigen IV-Stelle und im Einverständnis mit den vP derartige Massnahmen ausserhalb der BEFAS während längstens 90 Tagen veranlassen. Ein entsprechender begründeter Antrag ist ohne Verzug der IV-Stelle schriftlich zum Entscheid zu unterbreiten. Stimmt die IV-Stelle einer solchen Massnahme nicht zu, so ordnet sie deren Abbruch auf den nächstmöglichen Zeitpunkt an unter Übernahme der bis dahin aufgelaufenen Kosten.  
Die beteiligten Organe haben dafür zu sorgen, dass die Verfügung(en) für die Folgemassnahmen sofort erlassen werden.

Versichertennummer

**Meldung der BEFAS über Ein- und Austritt**

Versicherte/r: Name, Vorname,  
genaue Adresse, PLZ, Wohnort

IV-Stelle

Der/die obgenannte Versicherte ist

- am \_\_\_\_\_ bei uns eingetreten.
- am von uns nach Abschluss der Abklärung entlassen worden.
- am auf eigenen Wunsch vorzeitig ausgetreten.
- am \_\_\_\_\_ gemäss Rücksprache mit  
\_\_\_\_\_ von uns wegen  
\_\_\_\_\_ vorzeitig entlassen worden.
- mit der erforderlichen Verlängerung des Abklärungsaufenthaltes,  
der bis ca. \_\_\_\_\_ dauern soll,  
einverstanden.
- mit seinem/ihrer Einverständnis am \_\_\_\_\_  
zur weitem Ausbildung \_\_\_\_\_ eingetreten.

Ort und Datum

Stempel und Unterschrift BEFAS

Kopie an  
Ausgleichskasse

Unterschrift des/der  
Versicherten

### **Schlussbericht der BEFAS (Darstellungsmuster)**

1. Persönliche Angaben  
(Name, Versichertennummer, Nationalität)
2. Persönliche, schulische und berufliche Voraussetzungen
  - Schulbildung, Muttersprache und Fremdsprachenkenntnisse
  - Sprachverständnis
  - bisherige berufliche Ausbildung (inkl. Anlehren)
  - bisherige berufliche Tätigkeiten, zu Tage getretene berufliche Fähigkeiten und Fertigkeiten
  - Mobilität und geistige Flexibilität
3. Beurteilung von Verhalten und Tätigkeit in der BEFAS
  - Verhalten in der Eingliederungsstätte allgemein und bei der Arbeit, insbesondere Einstellung zur Arbeit, Motivation
  - Persönliche und soziale Faktoren, welche allenfalls die Eingliederung beeinflussen
  - charakterliche Besonderheiten, welche die Eingliederung positiv oder negativ beeinflussen können
  - berufliche Belastbarkeit unter Berücksichtigung der medizinisch festgestellten Einschränkungen
  - quantitativ
  - qualitativ
  - negatives und positives Anforderungsprofil, bezogen auf die internen Abklärungen und allfällige externe Arbeitsversuche. Die Beurteilung ist immer unter Berücksichtigung möglicher medizinischer Heilmassnahmen, allenfalls medizinischer Eingliederungsmassnahmen der IV oder der Abgabe von Hilfsmitteln vorzunehmen.
  - Möglichkeit zur Eingliederung unter Berücksichtigung der festgestellten Fähigkeiten und Neigungen, mit Angabe konkreter Berufe oder Tätigkeiten
  - durch eigenes Bemühen mit Arbeitsvermittlung
  - mit eigentlichen beruflichen Eingliederungsmassnahmen, welche nach Inhalt, Dauer und Notwendigkeit

für die vP zu spezifizieren sind. Das mit einer Massnahme angestrebte berufliche Ziel und voraussehbare praktische Realisierungsmöglichkeiten, sowie die Stellungnahme der vP zu diesen Vorschlägen sind anzugeben.

4. Dauer des Aufenthaltes  
Dauer des Aufenthaltes, Gründe der angeordneten Verlängerung oder des vorzeitigen Endes bzw. Abbruches.

Beilage

- Medizinische Beurteilungsunterlagen, die während des BEFAS-Aufenthaltes erstellt wurden
- Akten der IV-Stelle zurück

## **7. Teil: Inkrafttreten**

- 7001 Dieses Kreisschreiben tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.  
Es ersetzt alle bisherigen Ausgaben des KSVI.

Geschäftsfeld Invalidenversicherung  
Beatrice Breitenmoser, Vizedirektorin

### **Anhang:**

- I Verzeichnis der in diesem Kreisschreiben erwähnten Formulare
- II Weisungen betr. Verwaltungshilfe für ausländische Invalidenversicherungen vom 24. Februar 1965 (11.272)
- III Vereinbarung zwischen den Branchenverbänden der Privatversicherung und dem BSV betreffend Akteneinsicht und Auskunftserteilung vom 31. Oktober 1980 (33.640)
- IV Abklärung des Invaliditätsgrades im Auftrag der EL-Stellen

## Anhang I

### Verzeichnis der in diesem Kreisschreiben erwähnten Formulare

\* Die entsprechenden Daten können auch mittels EDV festgehalten bzw. übermittelt werden. Der Ausdruck muss jedoch inhaltlich (soweit notwendig) und im schematischen Aufbau dem offiziellen Formular entsprechen.

318.267	Anmeldung und Fragebogen für eine Hilflosenentschädigung der AHV oder IV
318.268	Fragebogen für den Arzt betreffend Hilflosigkeit AHV/IV
318.271	Personalausweis
318.276	Ergänzungsblatt 3 zur Anmeldung
318.278*	Verfügung betreffend AHV/IV
318.281*	Mitteilung an den Versicherten betreffend AHV/IV
318.410	Anmeldung für Hilfsmittel-Leistungen der AHV
318.411	Anmeldung zur Übernahme der Mietkosten für einen Rollstuhl der AHV
318.441.1*	Mitteilung des Beschlusses betreffend Hilflosenentschädigung der AHV
318.530*	Empfangsbestätigung der Anmeldung für IV-Leistungen
318.531	Anmeldung zum Bezug von IV-Leistungen für Erwachsene
318.532	Anmeldung zum Bezug von IV-Leistungen für Versicherte vor dem 20. Altersjahr

318.535	Auftrag für eine medizinische Abklärung
318.536	Arztbericht
318.537	Ärztlicher Zwischenbericht
318.541	Zahnärztliche Beurteilung
318.542	Kieferorthopädische Abklärung
318.546	Fragebogen für den Arbeitgeber
318.548*	Meldung der Ausgleichskasse an die IV-Stelle
318.550.02*	Angaben zuhanden der Ausgleichskasse für das Taggeld
318.560/561*	Beschluss und Verfügung für Eingliederungsmassnahmen der IV
318.572*	Empfangsbestätigung für Hilfsmittel
318.600*	Mitteilung des Beschlusses betreffend Invalidität/ Hilflosigkeit
318.633	Bescheinigung der Spezialstelle

### Weisungen

#### an die IV-Stellen betreffend Verwaltungshilfe für ausländische Invalidenversicherungen (vom 24. Februar 1965)

#### I. Allgemeines

- 1 Gemäss den Verwaltungsvereinbarungen zu Sozialversicherungsabkommen mit anderen Staaten sind die Organe der schweizerischen IV verpflichtet, den ausländischen Invalidenversicherungsträgern Verwaltungshilfe zu leisten. In der Regel handelt es sich darum, eine(n) geeignete(n) Ärztin/Arzt mit der medizinischen Untersuchung von in der Schweiz wohnenden vP zu beauftragen oder Erhebungen über die Erwerbs- bzw. Arbeitsfähigkeit oder über die Tätigkeit von vP vorzunehmen. Diese Verwaltungshilfe ist von den IV-Stellen zu leisten und richtet sich nach diesen Weisungen.

#### II. Erteilung und Erledigung der Aufträge

- 2 *Zustellung an die IV-Stellen*  
Die ausländischen Versicherungsträger richten ihre Begehren um Verwaltungshilfe an die Schweizerische Ausgleichskasse (SAK) in Genf als Verbindungsstelle. Die SAK registriert diese Aufträge und leitet sie an die IV-Stelle des Wohnkantons weiter. Bei Aufträgen, die in einer anderen Sprache als deutsch, französisch oder italienisch abgefasst sind, veranlasst die SAK nötigenfalls die Übersetzung.
- 3 Das nachstehend skizzierte Verfahren gilt auch für Fälle, da in der Schweiz wohnende Personen IV-Leistungen ausländischer Sozialversicherungsträger beantragen und die SAK vor der Weiterleitung solcher Anmeldungen gemäss zwischenstaatlicher Vereinbarung eine Abklärung der Verhältnisse vorzunehmen hat.

- 4 *Untersuchung oder Begutachtung durch eine/n Ärztin/Arzt*  
Handelt es sich um einen Auftrag für eine ärztliche Untersuchung oder für ein ärztliches Gutachten, so bestimmt die IV-Stelle (nötigenfalls nach Rücksprache mit ihrem Arzt/ihrer Ärztin) einen dafür geeigneten Arzt oder eine Ärztin und erteilt diesen den entsprechenden Auftrag unter Beilage aller von der ausländischen Versicherung übermittelten Vorakten. Bei Neuanmeldungen sind die Randziffern 2072 ff. KSVI sinngemäss anzuwenden.
- 5 *Andere Abklärungen*  
Lautet der Auftrag auf Abklärung der beruflichen Einsatzfähigkeit, der Eingliederungsmöglichkeiten, der gegenwärtigen Tätigkeit usw., so nimmt die IV-Stelle die erforderlichen Abklärungen entweder selbst vor oder beauftragt damit eine Spezialstelle.
- 6 *Orientierung der vP*  
Die IV-Stelle orientiert die vP über die erteilten Aufträge und ersucht sie, sich zur Verfügung der Beauftragten zu halten. Die vP sind darauf aufmerksam zu machen, dass die Abklärung für sie kostenlos ist und in ihrem eigenen Interesse erfolgt.
- 7 *Überwachung und Erledigung des Auftrages*  
Geht der verlangte Bericht innert nützlicher Frist nicht ein, so erlässt die IV-Stelle von sich aus die erforderlichen Mahnungen und beauftragt allenfalls eine andere Stelle mit der Durchführung der angeordneten Untersuchung.
- 8 Verweigern Versicherte ausdrücklich oder durch passives Verhalten ihre Mitwirkung bei der angeordneten Untersuchung und lässt sich ihre Haltung nicht durch eine geeignete Aufklärung oder durch einen Wechsel des/der Beauftragten ändern, so schickt die IV-Stelle die Akten mit einem entsprechenden Bericht an die SAK zurück.
- 9 Sobald die gewünschten Erhebungen vorliegen, sind sie an die SAK weiterzuleiten. Von der ausländischen Sozialversicherung zur Verfügung gestellte Vorakten sind beizulegen.

### **III. Vergütung der Kosten**

#### *10 Kosten der IV-Stellen*

Die den IV-Stellen entstehenden Kosten gehören zu den Kosten der IV und werden durch diese getragen. Eine besondere Ausscheidung ist nicht erforderlich.

#### *11 Auslagen und Taggelder der vP*

Die vP haben Anspruch auf Vergütung der Reisekosten und allfälliger weiterer Auslagen. Enthält der Auftrag der ausländischen Sozialversicherung hierüber keine besonderen Angaben, so gilt die gleiche Regelung wie für IV-Versicherte. Ein Anspruch auf Taggeld besteht jedoch nur, wenn dies im Überweisungsschreiben der SAK ausdrücklich erwähnt wird.

12 IV-Reisegutscheine dürfen nicht abgegeben werden.

13 Die vP müssen für ihre Auslagen eine Rechnung erstellen und die erforderlichen Belege beilegen. Die IV-Stelle beschafft die von der SAK verlangten Unterlagen über ein allenfalls auszurichtendes Taggeld.

#### *14 Kosten Dritter*

Die mit einer Untersuchung oder Abklärung beauftragten Ärztinnen, Ärzte, Spitäler, Spezialstellen usw. sind aufzufordern, mit ihrem Bericht eine separate Rechnung einzureichen (wenn möglich auf IV-Formular). Für die Festsetzung der Entschädigung gelten die Tarife der IV.

#### *15 Weiterleitung und Begleichung der Rechnungen*

Die IV-Stelle prüft und visiert die Rechnungen im Sinne des Kreisschreibens über die Prüfung der Rechnungen für individuelle Sachleistungen. Die Rechnungen sind jedoch nicht an die Zentrale Ausgleichsstelle, sondern zusammen mit dem Bericht an die Schweizerische Ausgleichskasse weiterzuleiten. Das gleiche gilt für die Unterlagen über ein auszurichtendes Taggeld.

- 16 Die SAK vergütet die Kosten und ein allfälliges Taggeld entweder selbst oder durch Vermittlung der Zentralen Ausgleichsstelle direkt an die Rechnungssteller bzw. die vP.

#### **IV. Mitwirkung der IV-Stellen bei der zwischenstaatlichen Durchführung der Abkommen über Soziale Sicherheit**

- 17 Die Weisungen der WAS über die Mitwirkung der Ausgleichskassen bei der Durchführung der Abkommen gelten für die IV-Stellen sinngemäss. Insbesondere ist zu beachten, dass nach gewissen Abkommen die Anmeldung für den Bezug einer schweizerischen Leistung zugleich auch als Antrag auf eine entsprechende Leistung des Heimatstaates des Gesuchstellers/der Gesuchstellerin gilt.

### Vereinbarung betreffend Akteneinsicht und Auskunftserteilung

Zwischen den

*Branchenverbänden der Privatversicherung* (Vereinigung Schweizerischer Lebensversicherungs-Gesellschaften, Konferenz konzessionierter Krankenversicherer und Unfalldirektorenkonferenz), vertreten durch die ad hoc-Kommission „Kumul“

und dem

*Bundesamt für Sozialversicherung*, Bern, als Aufsichtsbehörde der eidg. AHV und IV, in Anwendung von Art. 66 IVG i.V. mit Art. 50a Abs. 4 Bst. b AHVG

wird

- im gegenseitigen Interesse an der Akteneinsicht und Auskunftserteilung zur Abklärung, ob und in welchem Umfang eine Berechtigung der vP zum Leistungsbezug vorliegt,
- zur Vermeidung mehrmaliger Beanspruchung der vP für Untersuchungen und daraus entstehender Kosten,
- zur Verminderung der Zahl der von den Versicherungsträgern bzw. Organen benötigten ärztlichen Atteste und des damit verbundenen Zeitaufwandes der Ärzte

folgende

*Vereinbarung betreffend Akteneinsicht und Auskunftserteilung*

abgeschlossen:

1. Die Privatversicherer und das Bundesamt für Sozialversicherung gewähren Einsicht in ihre Akten und erteilen Auskünfte über ihre Versicherungsfälle nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit.
2. Ausgeschlossen von dieser Vereinbarung sind jedoch die Regressfälle in der AHV/IV, für welche eine besondere Abmachung mit der Unfalldirektorenkonferenz vorbehalten wird.
3. Die Akteneinsicht bzw. Auskunftserteilung erfolgt nur unter Vorweisung der ausdrücklichen Vollmacht der vP im Einzelfall. Zu diesem Zweck wird ein gemeinsames Formular geschaffen.<sup>8</sup>
4. Die Privatversicherer und das Bundesamt für Sozialversicherung verpflichten sich, die erhaltenen Akten und Auskünfte weder an andere Stellen und Personen, die in der Vollmacht gemäss Ziffer 3 nicht angegeben sind, weiterzugeben, noch die daraus hervorgehenden Daten zu sammeln.
5. Akteneinsicht und Auskunftserteilung erfolgen kostenlos.
6. Vorliegende Vereinbarung kann einseitig von den Branchenverbänden einerseits und dem BSV andererseits auf Ende eines Kalenderjahres unter Wahrung einer einjährigen Kündigungsfrist aufgehoben werden.
7. Die untenstehenden Unterschriften des Präsidenten der ad hoc-Kommission „Kumul“ und des Bundesamtes für Sozialversicherung sind für die vertretenen Branchenverbände der Privatversicherer bzw. für die AHV/IV-Organe verbindlich.
8. Bei Unterzeichnung dieser Vereinbarung legt die ad hoc-Kommission „Kumul“ die Aufstellung der den Branchenverbänden angeschlossenen Privatversicherer vor.

---

<sup>8</sup> s. Beilage

Das Bundesamt für Sozialversicherung gibt diese Vereinbarung  
den AHV/IV-Organen bekannt.<sup>9</sup>

Bern/Neuenburg, den 31.10.1980

ad hoc-Kommission „Kumul“

Der Präsident  
sig. Suter

Bundesamt für Sozialver-  
sicherung  
Der Direktor  
sig. Schuler

---

<sup>9</sup> Die Vereinbarung wird von allen in der Schweiz tätigen Privatversicherern anerkannt.

**Beilage zu  
Anhang III**

**Vollmacht**

Zur Abklärung, ob eine Berechtigung zum Leistungsbezug vorliegt,  
ermächtigt der/die Unterzeichnete hiermit

die \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

bei \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Einsicht in die Akten seines/ihres Versicherungsfalles zu nehmen  
bzw. Auskünfte darüber einzuholen *bezüglich* \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Name des/der Versicherten	Vorname	Geburtsdatum bzw. AHV-Nummer
_____	_____	_____

Ort und Datum	Unterschrift des/der Versicherten oder des/der gesetzlichen Vertreters/Vertreterin:
_____	_____

## Anhang IV

### **Abklärung des Invaliditätsgrades im Auftrag der EL-Stellen**

(Art. 2c Bst. b ELG, Art. 57 Abs. 1 Bst. d IVG, Art. 41 Abs. 1 Bst. k IVV)

#### **Anwendbares Verfahren**

- 1 Soweit dieser Anhang keine abweichenden Weisungen enthält, gilt das Kreisschreiben über das Verfahren in der IV (KSVI) sinngemäss.

#### **Anmeldung**

- 2 Wird eine Anmeldung für eine EL direkt bei der IV-Stelle eingereicht, leitet sie diese umgehend an die zuständige EL-Stelle weiter. Die IV-Stelle nimmt ohne Auftrag der EL-Stelle keine Abklärungen vor.

#### **Abklärungsverfahren**

- 3 Die *EL-Stelle* prüft, ob folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:
  - Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt in der Schweiz
  - Karenzfrist (bei Ausländer/innen)
  - keine Anspruchsberechtigung nach den Artikeln 2a, 2b oder 2c Buchstabe a, c oder d ELG
  - Alter zwischen 18 Jahren und dem AHV-Rentenalter
- 4 Die EL-Stelle erteilt der zuständigen IV-Stelle den Auftrag, die Invalidität zu bemessen. Die *IV-Stelle* legt die Höhe des Invaliditätsgrades fest und bestimmt, seit wann eine Invalidität in rentenbegründendem Ausmass besteht.

## **Entscheid und Verfügung**

- 5 Die IV-Stelle teilt den Entscheid über den Invaliditätsgrad sowie den Zeitpunkt, seit dem die Invalidität in rentenbegründendem Ausmass besteht, der zuständigen EL-Stelle mit. Der Verfügungserlass erfolgt durch die EL-Stelle.

## **Einsprache- / Beschwerdeverfahren**

- 6 Wird gegen die EL-Verfügung Einsprache erhoben bzw. der Einsprachentscheid angefochten und ist der Invaliditätsgrad oder -eintritt streitig, holt die EL-Stelle eine Stellungnahme der IV-Stelle ein.

## **Revision**

- 7 Die EL-Stelle bestimmt den Revisionstermin, der in der Regel vor der spätestens alle vier Jahre stattfindenden periodischen EL-Überprüfung festzusetzen ist, und gibt der IV-Stelle den Auftrag. Müsste gemäss IV-Stelle eine frühere Überprüfung erfolgen, teilt sie dies der EL-Stelle anlässlich der Bekanntgabe des Invaliditätsgrades mit.